



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 14. Mai 1960

Nr. 20

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Formelle Erfassung der Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1940, die bereits Soldaten sind (Erfassungsmeldung)	581	588
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Änderung der Nr. 7 b der Durchführungshinweise zu § USG	581	589
Pässe der Vereinigten Arabischen Republik (VAR)	581	
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges vom 19. November 1959	582	
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf Staatsangehörige Guineas	582	
Paß- und Sichtvermerksbestimmungen für Cameroun (Kamerun)	582	
Gewerbesteuererleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen und für Betriebe, die durch Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden betroffen sind, sowie für Betriebe von politisch, rassisch und religiös Verfolgten	582	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Richen im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt	582	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Semd im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt	582	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Zahlungen aus dem Finanzausgleich 1960	583	
Vollzug der Verwaltungsvorschriften zu § 42 G 131	583	
Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	585	
Einrichtung eines Sonderbauamtes in Marburg/Lahn	586	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bewertungsergebnisse über die 210. Bewertungssitzung (1. Sondersitzung auf neuerliche Begutachtung) am 16., 17., 18. und 19. März 1960	586	
Bewertungsergebnisse über die Sonder-Bewertungssitzung am 27. März 1960	587	
Bewertungsergebnisse über die LXVII. Hauptausschußsitzung am 25. und 26. März 1960	587	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Widmung der Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße Nr. 254 zwischen Homberg und Frielendorf im Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel	588	598
Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße Nr. 27 und Abstufung der bisherigen Teilstrecke in Neukirchen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel		598
Aufstufung der Gemeindestraße Gornheim-Buchklingen zur Landstraße II. Ordnung im Kreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt		599
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes der Studierenden der Medizin und der zur Ausbildung von Famuln und Medizinalassistenten geeigneten und ermächtigten Krankenanstalten, Einrichtungen und Ärzte		599
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Richen, Krs. Dieburg		596
Anordnung für die Jägerprüfung vor Erteilung des ersten Jagdscheins (Prüfungsordnung)		597
Personalnachrichten		
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung		597
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Darmstadt-Arheilgen		598
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Worfelden, Krs. Groß-Gerau		598
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Geinsheim-Hessenaue, Krs. Groß-Gerau		598
Auflösung der Versicherungskasse I zu Pohl-Göns, Krs. Friedberg		598
Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und Genehmigung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Viehversicherungsvereins Gießen-Wiseck		599
Bestellung als amtlicher Sachverständiger für Motorflug und Mitglied des Prüfungsrates für Luftfahrtpersonal		599
WIESBADEN		
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Dauborn, Kreis Limburg		599
Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs 4 des Häftlingshilfegesetzes		599
Buchbesprechungen		599
Öffentlicher Anzeiger		600

446

Der Hessische Minister des Innern

Formelle Erfassung der Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1940, die bereits Soldaten sind (Erfassungsmeldung)

Bezug: RdErl. vom 4. 4. 1960 — II h — 95 a — 04-03 — 1/60

Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlaß vom 5. 4. 1960 — Fü B I 2 — Az. 24-06-01 (VMBI. S. 243) — angeordnet, daß die Erfassungsmeldungen gem. VMBI. 1956 S. 81 für die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1940, die inzwischen Soldat geworden sind, bis zum 15. Mai 1960 an die jeweils zuständigen Erfassungsbehörden zu erstatten sind.

Wiesbaden, 3. 5. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
 II h 95 a — 04-03 — 1/60
St.Anz. 20/1960 S. 581

447

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes;

hier: Änderung der Nr. 7 b der Durchführungshinweise zu § 3 USG

Bezug: RdErl. vom 3. 12. 1959 — II h — 95 b — 02 — 5/59 — 1 — (St.Anz. S. 1350)

Die Bundesminister des Innern und für Verteidigung haben mit Rücksicht darauf, daß die Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVB bei der Durchführung der Unterhaltssicherung zum Teil Schwierigkeiten bereitet, durch ihr gemeinsames Rundschreiben vom 25. April 1960 V 6-56 803-18 I/60 — den Hinweis Nr. 7 b zu § 3 USG ge-

ändert. Danach sind die Worte "sind . . . zu ermitteln . . ." durch die Worte „können . . . ermittelt werden . . ." zu ersetzen.

Diese Änderung läßt zu, daß die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Haus- und Grundbesitz sowie aus Kapitalvermögen nunmehr auch in anderer geeigneter Weise ermittelt werden können, wenn sich im Einzelfall bei der Ermittlung nach der Durchführungsverordnung des § 33 BVG Schwierigkeiten ergeben sollten.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Unterhaltssicherung bitte ich, bei der Ermittlung der oben genannten Einkünfte in der Regel nach der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG zu verfahren und nur in den Fällen die Einkünfte auf andere Weise festzustellen, wenn die Ermittlung nach der DVO des § 33 BVG besondere Schwierigkeiten bereitet.

Wiesbaden, 4. 5. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
 II h — 95 b — 02 — 5/60 — 1
St.Anz. 20/1960 S. 581

448

Pässe der Vereinigten Arabischen Republik (VAR)

Bezug: Erlaß vom 18. 7. 1959 (St.Anz. S. 794)

Die neuen Pässe der Vereinigten Arabischen Republik enthalten keine Angaben über die Staatsangehörigkeit. Da sie jedoch nur für Staatsangehörige der Vereinigten Arabischen Republik ausgestellt werden und die Paßinhaber die Rückkehrberechtigung für beide Regionen der Vereinigten

Arabischen Republik besitzen, werden sie, abweichend von der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Buchst. a der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes, als gültige Nationalpässe anerkannt.

Wiesbaden, 28. 4. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 23 c 02
St.Anz. 20/1960 S. 581

449

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges vom 19. November 1959

hier: Beschaffung mexikanischer Touristen- und anderer Ausweise

Bezug: Erlaß vom 21. Januar 1960 (St.Anz. S. 162)

Nach Ziffer 2 des oben genannten Abkommens müssen sich Deutsche vor der Einreise in die Vereinigten Mexikanischen Staaten einen Touristen-, Durchreise-, Besucher- oder Einwanderungsausweis beschaffen. Für die Ausstellung dieser Ausweise sind die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen Mexikos im Ausland zuständig.

Wiesbaden, 4. 5. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 23 c 02
St.Anz. 20/1960 S. 582

450

Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf Staatsangehörige Guineas

Nach Feststellungen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Conakry unterliegen guineische Staatsangehörige für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang. Sie sind daher nach § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auch für die Einreise in das Bundesgebiet vom Sichtvermerkszwang befreit.

Wiesbaden, 28. 4. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 23 c 02
St.Anz. 20/1960 S. 582

451

Paß- und Sichtvermerksbestimmungen für Cameroun (Kamerun)

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Yaoundé hat dem Auswärtigen Amt zu der Erteilung von Sichtvermerken für Einreisen nach Cameroun folgendes berichtet: „Für die Einreise nach Cameroun ist in jedem Falle ein gültiger Paß und ein gültiger Sichtvermerk erforderlich. Sichtvermerke werden von den Auslandsvertretungen Camerouns oder, wo diese nicht vorhanden sind, von den französischen Auslandsvertretungen erteilt. Das mitzuführende Impfzeugnis gegen Pocken darf mindestens 14 Tage, aber nicht älter als vier Jahre sein. Die für das Impfzeugnis gegen Gelbfieber entsprechend geltenden Zeiten betragen zehn Tage und sechs Jahre.“

Durchreisesehtvermerke über zehn Tage können erst nach vorheriger Zustimmung des Camerouner Außenministeriums erteilt werden.

Die Erteilung von normalen Sichtvermerken, die zu einem längeren Aufenthalt in Cameroun berechtigen, ist stets von der Genehmigung des Camerouner Außenministeriums abhängig.“

Wiesbaden, 5. 5. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 23 c 02
St.Anz. 20/1960 S. 582

452

Gewerbsteuererleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen und für Betriebe, die durch Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden betroffen sind, sowie für Betriebe von politisch, rassisch und religiös Verfolgten.

Bezug: Mein Erlaß vom 12. 4. 1958 — IV d — 32 c 02/05

Durch die anliegende Verwaltungsanordnung vom 23. 3. 1960 (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30. 3. 1960) ist die Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten vom 21. 1. 1958 (Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25. 1. 1958) geändert worden.

Die Verwaltungsanordnung gilt nunmehr auch für die Erhebungszeiträume 1959 bis 1961. Durch die Änderung ist klar gestellt, daß gewerbsteuerliche Erleichterungen in jedem Falle nur im Einvernehmen mit der Gemeinde gewährt werden können.

Wiesbaden, 29. 4. 1960

Der Hessische Minister des Innern
IV d — 32 c 02 01 — 19 60
St.Anz. 20/1960 S. 582

Auszugsweise Abschrift aus dem Bundesanzeiger Jahrgang 12, 30. März 1960, Nummer 62, Seite 1.

Bekanntmachungen

Der Bundesminister der Finanzen

Verwaltungsanordnung über die Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten. Vom 23. März 1960.

Auf Grund des Artikels 108 Abs. 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehende Verwaltungsanordnung:

Die Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten vom 21. Januar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25. Januar 1958) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird in Satz 1 die Jahreszahl „1958“ durch die Jahreszahl „1961“ ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.
2. Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt: „(5) Billigkeitsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 können nur im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde getroffen werden.“
3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Klammer „(vgl. § 13 Abs. 1 EStDV 1955)“ durch die Klammer „(vgl. § 13 Abs. 1 EStDV 1958)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird hinter der Paragraphenbezeichnung „4“ die Paragraphenbezeichnung „149“ eingefügt. Die Klammer „(vgl. § 13 Abs. 4 EStDV 1955)“ wird durch die Klammer „(vgl. § 13 Abs. 4 EStDV 1958)“ ersetzt

Bonn, 23. 3. 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer
Der Bundesminister der Finanzen
Ettel

453

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Richen im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Richen im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Über einem fünfmal von Silber und Blau geteilten schräglinken Wellenfluß in Schwarz ein wachsendes aufgerichtetes goldenes rotbezungtes Pferd.“

Wiesbaden, 4. 5. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 16 60
St.Anz. 20/1960 S. 582

454

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Semd im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Semd im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Rot über drei goldenen Spitzen eine silberne Waage über einem silbernen Spiegel in goldenem Rahmen.“

Wiesbaden, 4. 5. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 16 60
St.Anz. 20/1960 S. 582

455

Der Hessische Minister der Finanzen

Zahlungen aus dem Finanzausgleich 1960

Die zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1960 erforderlichen Mittel sind im Staatshaushaltsplan bei Kap. 17 10 veranschlagt. Infolge der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr stehen im Rechnungsjahr 1960 (= 9 Monate) nur 75% der Etatansätze zur Verfügung.

Zahlungen aus dem Finanzausgleich werden im Rahmen des nachstehenden Zahlungsplanes geleistet:

1. **Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände** aus Kap. 17 10 — 601 bis 603 in den Monaten April, Juli und Oktober 1960 je $\frac{1}{4}$ der für 12 Monate errechneten Sollbeträge 1960 (= 75%).

2. **Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und von Gesundheitsämtern** aus Kap. 17 10 — 604, verstärkt durch die Mittel bei Kap. 17 11 — 965, nach Maßgabe des Baufortschritts.

3. **Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes** aus Kap. Nr. 17 10 — 605, verstärkt durch die Mittel bei Kap. 17 11 — 967 und 969, nach Maßgabe des Baufortschritts.

4. **Zuschüsse und Darlehen für Zwecke der Jugendwohlfahrt** aus Kap. 17 10 — 606. Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zentral bewirtschaftet.

5. **Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock** aus Kap. 17 10 — 607.

Ausgleichsbeihilfen nach Fälligkeit, Investitionsbeihilfen nach Maßgabe des Baufortschritts.

6. **Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen** aus Kap. 17 10 — 608 in den Monaten April, Juli und Oktober 1960 je $\frac{1}{4}$ des für 12 Monate errechneten Sollbetrages 1960 (= 75%).

7. **Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen** aus Kap. 17 10 — 609

a) Laufende Beihilfen (100%) im Monat Juli 1960. Bewilligungen nach diesem Zeitpunkt werden gesondert zur Zahlung angewiesen.

b) Bereits bewilligte einmalige Beihilfen nach Maßgabe des Baufortschritts.

8. **Polizeikostenzuschüsse** aus Kap. 17 10 — 610 die in den Monaten Mai, August und November 1960 fälligen vierteljährlichen Sollbeträge und erforderlichenfalls Spitzenausgleich.

9. **Straßenunterhaltungszuschüsse** aus Kap. 17 10 — 611 in den Monaten Mai, Juli und September 1960 je $\frac{1}{4}$ der für 12 Monate errechneten Sollbeträge 1960 (= 75%).

10. **Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter** aus Kap. 17 10 — 612 in den Monaten Juni, September und Dezember 1960 je $\frac{1}{4}$ der für 12 Monate errechneten Sollbeträge 1960 (= 75%).

11. **Erstattung der Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde** aus Kap. 17 10 — 613, in den Monaten Juni, September und Dezember 1960 werden Abschlüsse gezahlt.

Verbleibende Spitzen werden jeweils auf Grund der dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vorzulegenden Vierteljahresabrechnung ausgeglichen.

12. **Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen** aus Kap. 17 10 — 615 in den Monaten April, Juni und August 1960 je $\frac{1}{4}$ der für 12 Monate errechneten Sollbeträge 1960 (= 75%).

Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach 1., 6., 7. a und 8. bis 12. werden den Regierungspräsidenten ohne besondere Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Für die übrigen Leistungen sind die Haushalts- und Betriebsmittel von den Regierungspräsidenten jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat bei dem für die Beihilfebewilligung federführenden Fachminister anzufordern. Hierbei sind Schulbaumittel nach Buchungsabschnitten zu trennen (vgl. Erlaß vom 27. Januar 1960 — VII/22 — LG 40 041/1960).

Neben den Leistungen im Rahmen des steuerverbundenen Finanzausgleichs hat das Land eine Reihe von weiteren

Verpflichtungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz, Vertrag oder aus sonstigen Rechtsgründen übernommen. Die erforderlichen Mittel werden bei Kap. 17 11 des Staatshaushalts veranschlagt; die für die Bewirtschaftung dieser Mittel geltenden Anordnungen bleiben unberührt.

Durch die Zahlung der laufenden Verpflichtungen in Vierteljahresraten wird der Zahlungsverkehr zwischen dem Land und den Gemeinden (GV) vereinfacht. Die erhoffte Verminde- rung der Verwaltungsarbeit bei den Beihilfen zu Investitionsmaßnahmen ist aber leider noch immer nicht im erwünschten Umfang eingetreten, weil nach wie vor die Beihilfen in kleinen Raten abgerufen werden.

Ich bitte daher erneut, beim Abruf von Investitionsbeihilfen aus Kap. 17 10 und 17 11 wie folgt zu verfahren:

a) Beihilfen bis DM 10 000,— sind bei Fälligkeit möglichst in einer Summe abzurufen,

b) Beihilfen über DM 10 000,— sind mit einer Anlaufquote von 30% bei Baubeginn, der Rest möglichst in 2 Raten (von je etwa 35%) nach Baufortschritt abzurufen.

(Alle Anforderungen sind möglichst auf volle DM 1000,— zu runden).

Wiesbaden, 11. 4. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen

VII/22 — LG 40 030

St.Anz. 20/1960 S. 583

456

Vollzug der Verwaltungsvorschriften zu § 42 G 131

Im Anschluß an meine Zuständigkeitsregelung vom 6. 11. 1959 (St.Anz. S. 1267) wird zum Vollzug der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 42 G 131, die die Bundesregierung am 3. 9. 1959 mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat und die im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin. 1959 S. 893) und im Gemeinsamen Ministerialblatt (GBMI. 1959 S. 341) veröffentlicht worden sind, noch folgendes bestimmt:

A. ALLGEMEINES:**1. Erfassung der Erstattungsfälle**

Die Pensionsregelungsbehörden haben sämtliche Erstattungsfälle nach § 42 Abs. 1 und 5 einerseits sowie nach § 42 Abs. 2 andererseits in getrennter Nachweisung zu erfassen und auf dem laufenden zu halten. Die Nachweisungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Lfd. Nr.
2. Zu- und Vorname sowie Wohnort des Versorgungsempfängers
3. Geboren am ...
4. Dienststellung (Bes. Gruppe)
 - a) am 8. 5. 1945
 - b) bei Eintritt des Versorgungsfalles
5. Dienststelle
 - a) am 8. 5. 1945
 - b) bei Eintritt des Versorgungsfalles
6. Datum und Nummer des ersten Festsetzungsbescheides
7. Beginn der Versorgungszahlungen (einschließlich des Sterbegeldes aus den Dienstbezügen)
8. Absetzung von 20 v. H. wegen Beförderung (VV Nr. 5 Abs. 2) — ja/nein —
9. Erstattungssatz nach den VV Anlage 1 (v. H.)
10. Bemerkungen

Die Nachweisungen können, soweit dies für erforderlich gehalten wird, ergänzt werden. Es ist empfehlenswert, die Versorgungsakten, die für Erstattungen nach § 42 in Betracht kommen, durch folgenden Vermerk, ggfs. unter Verwendung eines Stempels, „Erstattungsfälle gem. § 42 Abs. ...“ in Nachweisung zu § 42 Abs. ... unter laufender Nr. ... eingetragen“, kenntlich zu machen.

2. Berechnung des Versorgungsanteils

Um die Berechnung des Versorgungsanteils sicherzustellen, haben die Festsetzungsbehörden die Festsetzungsbescheide so zu erstellen, daß die Pensionsregelungsbehörden in der Lage sind, aus den Angaben die Anteile an der Versorgung nach den angegebenen Vorschriften zu errechnen.

Die Festsetzungsbehörden sind für die Berechnung des Versorgungsanteils zuständig, wenn einmalige Versorgungszahlungen (z. B. Sterbegeld) zu leisten sind. In diesem Falle sind der für die Anforderung zuständigen Regelungsbehörden die Abschriften der Festsetzung des einmaligen Versorgungsbezugs zu übersenden.

3. Umstellung

Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 sind alle Erstattungsfälle nach den Vorschriften der neuen VV und unter Verwendung der neuen Vordrucke umzustellen. Die Umstellung ist schon deshalb erforderlich, weil für die rückliegende Zeit verschiedene Dienstzeitberechnungen der Feststellung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

Bei der nachträglichen Anforderung von Erstattungen nach § 42 Abs. 1 und der Ausfüllung des Vordrucks Anlage 6 sind die ab 1. 4. 1951 vorgenommenen Erhöhungen der Versorgungsbezüge sowie die einmaligen Zahlungen zu berücksichtigen.

4. Abrechnung der Forderungen für Versorgungsfälle gem. § 61 Abs. 4

Für die Fälle, in denen der Bund gem. § 61 Abs. 4 Vorschüsse zahlt, sind die nach § 42 zu berechnenden Anteile wie die Vorschüsse selbst bei Tit. 3307 — 170 des Bundeshaushalts nachzuweisen. Demnach sind die in diesen Fällen nach § 42 Abs. 1 zu leistenden Anteile bei Tit. 3307 — 170 in Ausgabe und die nach § 42 Abs. 2 anzufordernden Erstattungsbeträge bei Tit. 3307 — 170 durch Absetzung von der Ausgabe (in Rot) zu buchen. Soweit die hiernach aus Tit. 3307 — 170 zu leistenden Anteile der Bund erhält, sind sie bei Tit. 3307 (3308) — 69 Unterteil 3 in Einnahme nachzuweisen. Die vom Bund zugunsten des Tit. 3307 — 170 zu erstattenden Anteile sind dem Tit. 3307 (3308) — 155 zu entnehmen. Dabei ist sicherzustellen, daß in jedem einzelnen Versorgungsfall jederzeit die genaue Höhe des gesamten Vorschußbetrages unter Berücksichtigung der auf ihn entfallenden Anteile nach § 42 für die Vorschußabwicklung festgestellt werden kann.

B. ERLÄUTERUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Zu Nr. 4 Abs. 1:

Zu den Versorgungsbezügen gehören neben Sterbegeld aus Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag auch das Sterbegeld aus den Dienstbezügen.

Auf die Emeritenbezüge der Hochschullehrer, denen auf Grund des § 78 a Abs. 2 G 131 die Rechtsstellung eines entpflichteten Hochschullehrers zuerkannt worden ist und auf die den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Personen gezahlten Hinterbliebenenbezüge ist § 42 nicht anwendbar.

Die von dem neuen Dienstherrn gewährten Unfallfürsorgelistungen (§§ 134 ff BBG oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften) sind in die anteilige Erstattung voll mit einzubeziehen. Es ist dabei ohne Belang, ob der diesen Leistungen zugrunde liegende Dienstunfall vor oder nach dem 8. Mai 1945 eingetreten war. Da Beihilfen und Unterstützungen grundsätzlich von dem Dienstherrn zu gewähren sind, bei dem der Versorgungsfall als zuletzt eingetreten gilt, findet eine Erstattung nach § 42 Abs. 1 oder 2 nicht statt.

Zu Nr. 4 Abs. 3 Buchst. a:

Hiernach ist die Anwendung der Ruhensvorschriften für den Fall geregelt, daß ein unterwertig wiederverwendeter Beamter z. Vv. aus dem neuen Beamtenverhältnis in den Ruhestand tritt, ohne daß dies auch in dem Rechtsverhältnis nach Kap. I geschieht. Hinsichtlich des Zusammentreffens des Ruhegehalts aus dem neuen Beamtenverhältnis mit dem Übergangsgehalt ist klargestellt, daß das Übergangsgehalt als der frühere Versorgungsbezug im Sinne des § 160 Abs. 1 BBG gilt. Für den Fall des Zusammentreffens des Ruhegehalts aus dem neuen Beamtenverhältnis mit dem Ruhegehalt nach Kap. I G 131 ist bestimmt, daß sich die beiden Ruhegehälter nach § 160 BBG regeln. Aus dieser Fassung ist zu folgern, daß nach dem späteren Eintritt in den Ruhestand aus dem Rechtsverhältnis nach Kap. I G 131 das hieraus zustehende Ruhegehalt gegenüber dem Ruhegehalt aus dem neuen Beamtenverhältnis ebenfalls als der frühere Versorgungsbezug zu gelten hat, da sonst die Ruhensregelung nicht, wie in den VV vorgeschrieben ist, nach § 160 BBG, sondern nach der entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift zu erfolgen hätte.

Zu Nr. 5 Abs. 1:

Von der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ ist im Rahmen des § 42 Abs. 1 nur die amtlose Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. 4. 1951 absetzbar, in der der Beamte nicht im öffentlichen Dienst tätig war. Zeiten einer dem öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik vergleichbaren Beschäftigung in Mitteleuropa, im Ostsektor von Berlin und in den deutschen Ostgebieten unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung oder (bei Dienstherrnwechsel) Zeiten einer Beschäftigung nach dem 8. Mai 1945 bei einem anderen als dem zuletzt unterbringenden Dienstherrn können somit nicht abgesetzt werden.

Auf Satz 2 wird ausdrücklich hingewiesen. Sollte bisher in Einzelfällen, wenn der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht war, von der Anrechnung weiterer Zeiten abgesehen worden sein, so sind entsprechende Neufestsetzungen vorzunehmen.

Zu Nr. 5 Abs. 2:

Die Versorgungsbezüge sind auch bei mehreren Beförderungen vorweg nur einmal um 20 v. H. zu kürzen. Die Kürzung um 20 v. H. ist in Fällen einer Beförderung auch bei dem Sterbegeld aus den Dienstbezügen vorzunehmen.

Ist ein Beamter nach 1945 in einer Laufbahn wiederverwendet worden, die nach dem neuen Besoldungsrecht über das allgemeine Maß angehoben wurde (z. B. ein Oberregierungsrat z. Vv., Besoldungsgruppe A 2 b RBO, der zur Zeit als Staatsanwalt [A 13 b] wiederverwendet wird), liegt, obwohl der Beamte heute die gleiche Besoldung wie ein Oberregierungsrat bezieht, eine entsprechende Wiederverwendung noch nicht vor, sondern erst bei Erreichung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts der Bes.Gr. A 15 oder des Amtes eines Oberregierungsrats der Bes.Gr. A 14. Im Rahmen des § 42 Abs. 1 haben in diesen Fällen die Dienstherrn keine 20 v. H. der Versorgung vorab zu tragen.

Zu Nr. 6 Abs. 2:

Der Bundesminister der Finanzen hat die Oberfinanzdirektion Düsseldorf (Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern) ermächtigt, Anforderungen der neuen Dienstherrn nach § 42 Abs. 1 für den in Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. f der VV bezeichneten Personenkreis entgegenzunehmen und abzurechnen.

Zu Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 3 b:

Nach dieser Vorschrift ist in den Fällen, in denen das Rechtsverhältnis aus Kap. I G 131 infolge entsprechender Wiederverwendung geendet hat, für die Erstattung der Versorgungsbezüge nach § 42 die letzte für dieses Rechtsverhältnis zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle zuständig. Diese Regelung führt dann zu Schwierigkeiten, wenn die endgültige Übernahme des Beamten in einem anderen als dem Land erfolgt ist, das zuletzt für das Rechtsverhältnis nach Kap. I G 131 zuständig war. Die Länder sind daher übereingekommen, in derartigen Fällen das Erstattungsverfahren innerhalb des Landes durchzuführen, das den Beamten auf Grund der endgültigen Wiederverwendung nach seinem Landesrecht versorgt.

Zu Nr. 8 Abs. 3:

Der Dienstherr, der einen Beamten z. Vv. nach dem 8. Mai 1945 unterwertig beschäftigt hat, hat sich an der Versorgungslast nach § 42 Abs. 2 auch dann zu beteiligen, wenn am 8. Mai 1945 bereits eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren zurückgelegt war.

Zu Nr. 11:

Zur Anforderung der Anteile nach § 42 Abs. 2 für Angehörige der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein hat der Bundesminister der Finanzen alle Oberfinanzdirektionen und das Landesfinanzamt Berlin ermächtigt, jeweils für diejenigen Versorgungsfälle, für die sie nach seinen Rundschreiben vom 26. 11. 1952 (MinBIFin S. 653), 7. 10. 1955 (MinBIFin S. 726), 30. 5. 1956 (MinBIFin S. 448) und 1. 12. 1959 (MinBIFin S. 978) — für Berlin auch vom 25. 7. 1955 — IB/3-BA 1081-205/55 — zuständig sind.

Zu Nr. 15:

Für die unter Kap. II G 131 (§§ 62, 63) fallenden Personen sind die Erstattungen nach § 42 Abs. 1 bei den nach § 62 bzw. § 63 zuständigen früheren Dienstherrn anzufordern. Die VV Nr. 6 Abs. 2 sowie die vorstehenden Erläuterungen dazu sind zu beachten. Die Anforderung hat sich auf die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles an, frühestens ab 1. 4. 1951 (für Berlin 1. 10. 1951), zu erstrecken.

Eine Erstattung von Versorgungsbezügen nach § 42 Abs. 1 G 131 kommt nicht in Frage bei den zum Personenkreis des Kap. II G 131 (§ 63) gehörenden Personen, die bereits vor dem 1. 4. 1951 (Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG) entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind oder auf Grund ihres vor dem genannten Zeitpunkt eingetretenen Versorgungsfalles die entsprechende Versorgung erhalten (vgl. Nr. 15 Abs. 2 der VV). Außerhalb des Gesetzes zu Art. 131 GG getroffene Vereinbarungen oder Vorschriften über die Beteiligung an der Versorgungslast (§ 63 Abs. 3 G 131) bleiben unberührt.

Außerdem können nach dem Wortlaut des § 62 Abs. 4, der auch in § 63 Abs. 1 einbezogen ist, Erstattungen nach § 42 Abs. 2 nicht gefordert werden, wenn ein unter § 62 oder § 63 fallender Beamter von einem anderen Dienstherrn unwertig wiederverwendet worden war und aus dieser Verwendung keinen Versorgungsanspruch erlangt hat, also nicht „übernommen“ worden ist (vgl. VV Nr. 3).

Zu Nr. 17:

Die nach der Veröffentlichung der VV zu § 42 G 131 (15. 9. 1959) bewilligten Unterhaltsbeiträge auf Zeit zählen nicht zu den auf dem neuen Dienstverhältnis beruhenden Versorgungsbezügen (zu vgl. auch Nr. 4 der VV).

Vordruck Anlage 2:

Die beglaubigte Abschrift des Unterbringungsscheines ist in jedem Fall beizubringen.

Vordruck Anlage 6:

Im Vordruck Anlage 6 sind die für jedes Rechnungsjahr laufend gezahlten Versorgungsbezüge und daneben die einmaligen Zahlungen mit den jeweiligen Beträgen aufzuführen. Die Aufführung der gesamten Versorgungsbezüge in einer Summe genügt nicht. Die den Beamten, Angestellten und Versorgungsempfängern des Bundes gezahlte sogenannte „Weihnachtsunterstützung 1952“ ist kein Versorgungsbezug und daher in die Erstattung nach § 42 nicht miteinzubeziehen.

Die in der Spalte 1 des Vordrucks enthaltenen Daten sind lediglich als Anhalt für die Fälle nach § 42 Abs. 2 gedacht. Bei Feststellung der Beträge im Rahmen des § 42 Abs. 1 sind die nach dem Recht des wiederverwendeten Dienstherrn eingetretenen allgemeinen Änderungen in der Höhe der Versorgungsbezüge zu beachten. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß Änderungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in den einzelnen Berechnungszeiträumen sich auch auf den Anteil der Erstattungen auswirken.

Wiesbaden, 20. 4. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1022 — I 54

St.Anz. 20/1960 S. 583

457

Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Im Zuge der Erlaßbereinigung habe ich meine Rund-erlasse vom 25. Februar 1954 (St.Anz. S. 292) und vom 22. Juli 1954 (St.Anz. S. 803) auf und gebe die Bestimmungen über die lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst wie folgt neu bekannt:

Nach § 4 Abs. 6 der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 i. d. F. der späteren Änderungen und Ergänzungen (St.Anz. 1959 S. 1042, 1960 S. 338) trägt eine auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entfallende Lohnsteuer der Arbeitgeber.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Lohnsteuerberechnung bin ich damit einverstanden, daß die Steuerabzüge, die auf den als Arbeitslohn in Betracht kommenden Teil des Arbeitgeberbeitrages zur Zusatzversicherung entfallen, in Anlehnung an Abschn. 55 Abs. 12 LStR 1959 pauschal berechnet werden. Es gilt dabei folgendes:

1. Bei Arbeitern und Angestellten, die nach der RVO in der Rentenversicherung für Arbeiter bzw. nach dem AVG in der Rentenversicherung für Angestellte und bei der Zusatzversicherungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind:

(1) Nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1959 und Abschn. 55 LStR 1959 gehören Ausgaben, die der Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers leistet (z. B. Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Pflichtbeiträgen) nicht zum Arbeitslohn. Dagegen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn die Ausgaben des Arbeitgebers, die er ohne gesetzliche Verpflichtung für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers leistet, soweit diese im Kalenderjahr insgesamt den Freibetrag von DM 312,— übersteigen. Voraussetzung ist, daß es sich nicht um vom Arbeitgeber übernommene Ausgaben handelt, die der Arbeitnehmer auf Grund eigener gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten hat (z. B. Beitrag des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Sozialversicherung). Bei monatlicher Beitragsleistung kommt ein Freibetrag von DM 26,—, bei wöchentlicher Beitragsleistung ein Freibetrag von DM 6,— in Betracht (Abschn. 55 Abs. 8 LStR 1959).

(2) Hiernach gehört der Beitragsanteil des Arbeitgebers für die Zusatzversicherung bei der VBL zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit er für den einzelnen Arbeitnehmer DM 312,— im Kalenderjahr übersteigt. Von dem Beitragsanteil sind also zunächst bei monatlicher Beitragsleistung der Freibetrag von DM 26,—, bei wöchentlicher Beitragsleistung der Freibetrag von DM 6,— abzuziehen. Der Restbetrag ist für alle Arbeitnehmer mit dem Pauschbetrag von 8 v. H. zur Lohnsteuer heranzuziehen. Abschn. 55 Abs. 12 Satz 2 LStR 1959 findet entsprechende Anwendung.

(3) Außer der Lohnsteuer ist auch die Kirchensteuer zu pauschalieren. Der Pauschsatz beträgt für die Kirchensteuer 10 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(4) Schuldner der Pauschbeträge ist der Arbeitgeber.

(5) Ich bin damit einverstanden, daß Arbeitgeberbeiträge, die von Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund einer den Tarifverträgen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter des Bundes und der Länder entsprechenden zusätzlichen Pflichtversicherung gezahlt werden, ebenso behandelt werden. Eine Pauschalierung der Steuerabzugsbeträge aus dem Arbeitgeberbeitrag kommt jedoch nur in den Fällen in Betracht, in denen die bezeichneten Verwaltungen und Betriebe auf Grund einer dem § 4 Abs. 6 der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 in der nunmehr geltenden Fassung entsprechenden Vorschrift verpflichtet sind, die Lohnsteuer zu übernehmen.

(6) Nach meinem Erlaß vom 23. April 1955 —

S 2176 — 7 — II/32

P 2174 A — 247 — I/31

— werden zur Vereinfachung der Steuerberechnung die von dem Land zu tragenden Steuerabzüge nach einem besonderen Verfahren pauschal errechnet und unmittelbar für sämtliche in Betracht kommenden Landesbediensteten abgeführt.

Ein besonderer Antrag auf Zulassung der Pauschalierung bei den Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist nicht erforderlich. Entsprechende Anträge gelten als gestellt und genehmigt.

2. Bei Angestellten, die nach dem AVG in der Rentenversicherung der Angestellten pflichtversichert sind und an Stelle der zusätzlichen Versicherung bei der VBL die Über-(Höher-) Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gewählt haben:

Angestellte, die an Stelle der zusätzlichen Versicherung bei der VBL die Über-(Höher-) Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gewählt haben, fallen nicht unter § 4 Abs. 6 der o. g. Tarifverträge. Sie müssen daher die Lohnsteuer von dem auf die Über-(Höher-) Versicherung entfallenden Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung der Angestellten selbst tragen. Bei ihnen ist lediglich der Freibetrag nach Abschn. 55 Abs. 8 LStR 1959 (DM 26,— monatlich, DM 6,— wöchentlich) abzuziehen. Die Steuerabzüge vom Arbeitgeberanteil zur Über-(Höher-) Versicherung sind also nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Eine Pauschalierung kommt nicht in Betracht.

3. Bei Angestellten, deren Altersversorgung nach Abschnitt IV der o. a. Tarifverträge geregelt ist:

Bei Angestellten, deren zusätzliche Altersversorgung nach Abschnitt IV der o. g. Tarifverträge geregelt ist, sind sowohl der Arbeitgeberzuschuß zu der freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten, zu einer

Lebensversicherung oder zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG, als auch der Arbeitgeberbeitrag für die zusätzliche Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als Arbeitslohn zu versteuern, soweit diese Arbeitgeberleistungen für den einzelnen Arbeitnehmer zusammen DM 312,— im Kalenderjahr übersteigen. Dabei muß der Angestellte die Lohnsteuer aus dem Arbeitgeberzuschuß für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung, für die Lebensversicherung oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG selbst tragen, während die Lohnsteuer aus den Arbeitgeberbeiträgen für die zusätzliche Versicherung bei der VBL nach § 4 Abs. 6 der o.g. Tarifverträge dem Arbeitgeber zur Last fällt.

Um die Angestellten gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht schlechter zu stellen, habe ich mich mit Erlaß vom 23. Januar 1958 — S 2176 A — 41/7 — II/24 — damit einverstanden erklärt, daß der Freibetrag nach Abschn. 55 Abs. 8 LStR 1959 (monatlich DM 26,—) zunächst von dem Arbeitgeberzuschuß für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten usw. abgezogen wird. Von einem überschießenden Betrag muß der Angestellte die Lohnsteuer tragen; die Lohnsteuer aus dem Arbeitgeberbeitrag für die zusätzliche Versicherung bei der VBL — dieser gekürzt um einen etwa noch nicht ausgenutzten Teil des Freibetrags — ist vom Arbeitgeber nach obiger Ziff. 1 zu versteuern und abzuführen.

4. Bei Angestellten, für die ein Versorgungsstock geführt wird: Bei den Beiträgen des Arbeitgebers und des Arbeit-

nehmers zum Versorgungsstock für Angestellte im öffentlichen Dienst fehlt es an einem Versicherungswagnis. Auf die Beiträge des Dienstberechtigten ist deshalb der Freibetrag nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1959 von DM 312,— jährlich nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Abschn. 55 LStR können ebenfalls nicht angewendet werden.

5. Beiträge des Arbeitgebers als Sonderausgaben des Arbeitnehmers: Alle Angestellten und Arbeiter, die von dem Beitrag des Arbeitgebers zu einer zusätzlichen Altersversorgung die Lohnsteuer selbst tragen müssen, können diese Beiträge, soweit sie den Betrag von DM 312,— jährlich übersteigen, als Sonderausgaben geltend machen (§ 20a LStDV 1959).

Wiesbaden, 27. 4. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2176 — 7 — II 24

St.Anz. 20/1960 S. 585

458

Einrichtung eines Sonderbauamts in Marburg/Lahn

In Marburg/Lahn wurde ein Sonderbauamt eingerichtet. Die Anschrift ist

Sonderbauamt Marburg Lahn
Marburg/Lahn, Universitätsstraße 14
Fernsprechananschluß: Marburg L. 4165

Wiesbaden, 29. 4. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
0 6013 A — 3 — I 32

St.Anz. 20/1960 S. 586

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

459

Bewertungsergebnisse über die 210. Bewertungssitzung (1. Sondersitzung auf neuerliche Begutachtung) am 16., 17., 18. und 19. März 1960

Filmittel	Prof.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prof.-Nr. d. FSK**
Kurzfilme										
Altenberger Dom, Der	524-I a) 391 b) 386		Burg-Film Produktion GmbH, Hamburg	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	W	31. 12. 1965	24. 2. 1960	4660
Doggerbank — Netze über Bord — SF — (SHOOT THE NETS)	637-I a) 550 b) 546		ECA-Mission für Holland	Niederlande	Hubertus-Film Hub. Driehorst, Düsseldorf	D	W	31. 12. 1965	18. 1. 1960	4668
Froschlegende	1677-I a) 270 b) 269		Opus Film Production, Laufen/Obb.	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	17. 3. 1960	9019
Geschichte des Transportes — SF — (ROMANCE OF TRANSPORTATION) — Zeichentrick-Farbfilm —	1163-I a) 294 b) 286		National Film Board of Canada, Ottawa	Kanada	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	W	31. 12. 1965	9. 3. 1960	7839
große Brüggemann-Altar, Der (AD DEI HONOREM) — ohne Kommentar	441I a) 423 b) 423		Alfred Erhardt-Film, Hamburg	Deutschland	Hamburg-Film-GmbH, Hamburg	K	W	31. 12. 1965	11. 3. 1960	4031
... in Sachen Querkopf	1039-I a) 362 b) 343		Panfilm Kurt Wolfes, Hamburg	Deutschland	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt Main	D	W	31. 12. 1965	12. 2. 1960	6302
Jazz in Farben — OF — (BEGONE DULL CARE) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar —	946-I a) 253 b) 252		National Film Board of Canada, Ottawa	Kanada	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	W	31. 12. 1965	9. 3. 1960	6012
Kleines Spiel	1402-I a) 340 b) 340		Unda-Film Dr. Walter Koch, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	10. 2. 1960	7939
Liebe Große, seht doch auch die Kleinen	1343-I a) 422 b) 418		Dr. Ann H. Matzner, Wien	Österreich	Neue Film Verleih GmbH, München	K	W	31. 12. 1965	26. 2. 1960	7685

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Nachbarn — OF — (NEIGHBOURS) — Trick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	1064-I a) 251 b) 219	251	National Film Board of Canada, Ottawa	Kanada	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	W	31. 12. 1965	9. 3. 1960	6692
Neapolitanische Krippenfiguren — Farbfilm — — ohne Kommentar —	1197-I a) 305 b) 303	305	Film-Studio Walter Lecke- busch, München	Deutschland	Film-Studio Walter Lecke- busch, München	K	W	31. 12. 1965	27. 1. 1960	7064
Ohne Kopf geht's nicht — SF — (BANDAGE BAIT)	523-I a) 254 b) 232	254	Metro-Goldwyn- Mayer Pictures, Culver City/Calif.	USA	Metro-Goldwyn- Mayer Film- gesellschaft, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1965	10. 3. 1960	4223
Saint Rosalie — Heimathafen Cloucester — SF — (SEIPBUILDERS OF ESSEX)	668-I a) 347 b) 340	347	J. Krumgold, New York, N. Y.	USA	Nord-Westdeut- scher Film Ver- leih und Vertrieb, Düsseldorf	D	W	31. 12. 1965	29. 1. 1960	3413
Spiel der Spiralen — ohne Kommentar —	95-I a) 395 b) 391	395	Alfred Ehrhardt- Film, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	29. 1. 1960	3293

Als Tag der Bewertung gilt der 16. März 1960

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

Erläuterungen:

- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).
** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 28. 3. 1960

St.Anz. 20/1960 S. 586

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

460 Bewertungsergebnisse über die Sonder-Bewertungssitzung am 27. März 1960

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilm										
Porgy und Bess (PORGY AND BESS) — Originalfassung mit deutschen Unter- titeln — Todd AO-Farbfilm —	5598	4679 = 70 mm 3966 = 35 mm	Samuel Goldwyn Productions, Inc., New York, N. Y.	USA	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/ Main	S	BW	—	9. 6. 1959	21977

Als Tag der Bewertung gilt der 27. März 1960

Nachtrag zur 209. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. März 1960

Pforten der Hölle — SF — (LES RENDEZ-VOUS DU DIABLE) — Farbfilm —	6390 a) 2228 b) 2225	2228	Union Général Cinématographi- que/Jacques Con- stant/Haroun Tazieff, Paris	Frankreich	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	aD	BW	31. 12. 1965	18. 2. 1960	21804
---	-------------------------	------	--	------------	---	----	----	-----------------	----------------	-------

Wiesbaden-Biebrich, 28. 3. 1960

St.Anz. 20/1960 S. 587

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

461 Bewertungsergebnisse über die LXVII. Hauptausschußsitzung am 25. und 26. März 1960

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Noch einmal, mit Gefühl — SF — (ONCE MORE WITH FEELING) — Farbfilm —	5480 a) 2515 b) 2508	2515	Columbia Pictures Corp., New York, N. Y.	USA	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	24. 8. 1959	21012
Wiesenstraße Nr. 10 — SF — (RUE DES PRAIRIES)	6195 a) 2468 b) 2464	2468	Films Ariane/ Filmsonor/Inter- mondia Films, Paris/Vides, Rom	Frankreich/ Italien	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	S	BW	—	23. 2. 1960	21438

Filmtitel	Prüf.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf.- Nr. d. FSK**
Kurzfilme										
Bang . . . Bang — SF — (BANG . . . BANG) — Zeichentrick- Farbfilm — GALERE ENGLOUTIE, LA — OF — Farbfilm — glückliche Verbin- dung, Eine — SF — (A MARRIAGE IS ARRANGED) — Farbfilm — HISTOIRE D'ELEPHANT, UNE, OF — Farbfilm — Huib's Zukunft ändert, Der Deich	6226 a)	315 b) 314	Sté Générale de Gestion Ciné- matographique, Saint- Cloud/Films Jean Jabely, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1965	5. 1. 1960	21604
ENGLOUTIE, LA — OF — Farbfilm — glückliche Verbin- dung, Eine — SF — (A MARRIAGE IS ARRANGED) — Farbfilm — HISTOIRE D'ELEPHANT, UNE, OF — Farbfilm — Huib's Zukunft ändert, Der Deich	6132 a)	673 b) 673	Les Requins Associés, Paris	Frankreich	Columbia Film- gesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	BW	31. 12. 1965	24. 11. 1959	21519
ENGLOUTIE, LA — OF — Farbfilm — glückliche Verbin- dung, Eine — SF — (A MARRIAGE IS ARRANGED) — Farbfilm — HISTOIRE D'ELEPHANT, UNE, OF — Farbfilm — Huib's Zukunft ändert, Der Deich	5607 a)	257 b) 252	J. Arthur Rank Productions, Ltd., London	Groß- britannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	W	31. 12. 1965	12. 6. 1959	19950
ENGLOUTIE, LA — OF — Farbfilm — glückliche Verbin- dung, Eine — SF — (A MARRIAGE IS ARRANGED) — Farbfilm — HISTOIRE D'ELEPHANT, UNE, OF — Farbfilm — Huib's Zukunft ändert, Der Deich	6134 a)	395 b) 394	Productions Mar- kab, Paris	Frankreich	Columbia Film- gesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	BW	31. 12. 1965	24. 11. 1959	21513
ENGLOUTIE, LA — OF — Farbfilm — glückliche Verbin- dung, Eine — SF — (A MARRIAGE IS ARRANGED) — Farbfilm — HISTOIRE D'ELEPHANT, UNE, OF — Farbfilm — Huib's Zukunft ändert, Der Deich	5989 a)	345 b) 344	Karl Noak Film- produktion, Sonthofen/Allg.	Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1965	19. 10. 1959	20949
ENGLOUTIE, LA — OF — Farbfilm — glückliche Verbin- dung, Eine — SF — (A MARRIAGE IS ARRANGED) — Farbfilm — HISTOIRE D'ELEPHANT, UNE, OF — Farbfilm — Huib's Zukunft ändert, Der Deich	6133 a)	585 b) 584	Son et Lumiere, Paris	Frankreich	Columbia Film- gesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	BW	31. 12. 1965	24. 11. 1959	21520
ENGLOUTIE, LA — OF — Farbfilm — glückliche Verbin- dung, Eine — SF — (A MARRIAGE IS ARRANGED) — Farbfilm — HISTOIRE D'ELEPHANT, UNE, OF — Farbfilm — Huib's Zukunft ändert, Der Deich	5703 a)	251 b) 245	Cineropa-Film- produktion Walter Krüttner, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	9. 7. 1959	21562

Als Tag der Bewertung gilt der 25. März 1960

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

Erläuterungen:

- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III - Nr. 1 (I) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).
** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 28. 3. 1960

St.Anz. 20/1960 S. 587

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

462

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße Nr. 254 zwischen Homberg und Frielendorf im Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die zwischen Homberg und Frielendorf in den Gemarkungen Lützelwig und Wernswig im Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Teilstrecken erhalten mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstr. Nr. 254. (§ 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 BGBl. I S. 903)

Die in der Gemarkung Lützelwig gewidmete Strecke beginnt bei km 2,917 neu (= km 2,978 alt) und endet bei km 3,244 neu (= km 3,330 alt) = 327 m (Minderlänge 25 m).

Die in der Gemarkung Wernswig gewidmeten Strecken beginnen und enden wie folgt:

von km 5,394 neu (= km 5,511 alt) bis km 5,625 neu (= km 5,753 alt) = 231 m (Minderlänge 11 m)
und von km 5,653 neu (= km 5,783 alt) bis km 5,732 (= km 5,894) alt = 79 m (Minderlänge 32 m).

Gesamtlänge der gewidmeten Strecken = 637 m.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße Nr. 254 in der Gemarkung Lützelwig von km 2,978 alt bis km 3,330 alt = 352 m und in der Gemarkung Wernswig von km 5,511 alt bis km 5,753 alt = 242 m und von km 5,783 alt bis km 5,894 alt = 111 m, Gesamtlänge = 705 m, verlieren mit Ablauf des 30. November 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und sind einzuziehen. (§ 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 BGBl. I S. 903).

Das Einziehungsverfahren nach § 2 Absatz 5 Bundesfernstraßengesetz ist eingeleitet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 4. 1960

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
V d 5 — Az.: 63a 30 —
St.Anz. 20/1960 S. 588

463

Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 27 und Abstufung der bisherigen Teilstrecke in Neukirchen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

1. Die bei Neukirchen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Umgehungsstraße erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 27. (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 12,664 neu (= km 12,665 alt) und endet bei km 13,998 neu (= km 14,051 alt) 1334 m (Minderlänge 52 m).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 27 von km 12,665 alt bis km 14,051 alt = 1386 m verliert mit Ablauf des 31. 3. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und ist mit

Wirkung vom 1. 4. 1960 als Landstraße II. Ordnung Nr. 53 mit folgender Kilometrierung in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen:

Südlicher Anschluß an die Bundesstraße Nr. 27 von km 9,644 alt bis km 10,572 neu (= km 12,665 alt der bisherigen B 27) = 928 m,

nördlicher Anschluß an die Bundesstraße Nr. 27 von km 0,003 neu (= km 13,593 alt der bisherigen B 27) bis km 0,461 neu (= km 14,051 alt der bisherigen B 27) = 458 m, insgesamt = 1386 m. (§ 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903 — und §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237.)

Damit erhält diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und geht mit dem 1. 4. 1960 in die Baulast des Landkreises Hünfeld über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 4. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30
St.Anz. 20/1960 S. 588

464

Aufstufung der Gemeindestraße Gorxheim—Buchklingen zur Landstraße II. Ordnung im Kreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Gemeindestraße Gorxheim—Buchklingen, Kreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, von km 0,188 (Landesgrenze) bis km 3,558 (Einmündung in die Landstraße II. Ordnung Nr. 15) = 3370 m, ist mit Wirkung vom 1. April 1960 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 15 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237.)

Damit erhält die Gemeindestraße die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und geht mit dem 1. Januar 1961 in die Baulast des Kreises Bergstraße über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 4. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
— V d 5 — Az.: 63 a 30 —
St.Anz. 20/1960 S. 589

465

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes der Studierenden der Medizin und der zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten geeigneten und ermächtigten Krankenanstalten, Einrichtungen und Ärzte.

Nächstehend wird das Verzeichnis der Krankenanstalten, der sonstigen Einrichtungen und der Ärzte veröffentlicht, die gemäß den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. Sept. 1953 (BGBl. I S. 1334) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 36), der Verordnung zur Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte im Saarland und zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1957 (BGBl. I S. 723) und der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 28. März 1958 (BGBl. I S. 204) für die Ableistung des Krankenpflegedienstes der Studierenden der Medizin als geeignet anerkannt bzw. zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten ermächtigt worden sind. Die Anerkennung bzw. Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine ordnungsgemäße Ableistung des Krankenpflegedienstes oder Ausbildung der Famuli und Medizinalassistenten nicht mehr gewährleistet ist.

Die Universitätskliniken und -polikliniken bedürfen keiner besonderen Ermächtigung zur Beschäftigung von Studierenden der Medizin bzw. Medizinalassistenten. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, darf die Zahl der jeweils gleichzeitig zu beschäftigenden Studierenden im Krankenpflegedienst, Famuli und Medizinalassistenten die Zahl der planmäßigen Assistenten nicht übersteigen.

Die Höchstzahl der von einer Krankenanstalt gleichzeitig zu beschäftigenden Studierenden der Medizin und Medizinalassistenten ist in den Spalten 5—8 der Anlage 1 angegeben. Die Höchstzahl der von den sonstigen Einrichtungen gleichzeitig zu beschäftigenden Medizinalassistenten ist in Spalte 3 der Anlage 2 angegeben. Die in der Anlage 3 aufgeführten selbstständig tätigen Ärzte dürfen jeweils nur einen Medizinalassistenten zur gleichen Zeit beschäftigen.

Den Studierenden der Medizin ist über die Tätigkeit im Krankenpflegedienst ein Zeugnis nach Muster 1 und über die Tätigkeit als Famulus ein Zeugnis nach Muster 2 und den Medizinalassistenten eine Bescheinigung nach Muster 9 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. Sept. 1953 (BGBl.

Nr. I S. 1334) auszustellen. Bezüglich der Medizinalassistenten verweise ich im übrigen auf die Vorschriften der §§ 64 bis 66 der Bestallungsordnung.

Nach § 64 Abs. 3 der Bestallungsordnung ist das Verzeichnis auf dem laufenden zu halten. Etwaige Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Anlage 1 und 2 sind über die Gesundheitsämter zu stellen und mir von diesen gesammelt auf dem Dienstwege zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Bezüglich der Anlage 3 bitte ich die Landesärztekammer Hessen in gleicher Weise zu verfahren.

Das im StAnz. 1959 S. 1009 Ziff. 901 veröffentlichte Verzeichnis wird hiermit gegenstandslos.

Wiesbaden, 14. 4. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI c (2) — Az.: 18b02/01—03

St.Anz. 20/1960 S. 589

Anlage 1

Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes als geeignet anerkannten und der zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten ermächtigten Krankenanstalten.

Zeichenerklärung:

Spalte 5 u. 6 — (m) = davon männlich
(w) = davon weiblich

Spalte 7 —

Allg.	= Allgemein, ohne Fachabteilung	Neurol.	= Neurologie
Chir.	= Chirurgie	Orth.	= Orthopädie
Geb.-Gyn.	= Geburtshilfe — Gynäkologie	Psych.	= Psychiatrie
Haut	= Haut- u. Geschlechtskrankheiten	Tbc.	= Tuberkulose
Kdr.	= Kinder	Urol.	= Urologie

Nur die an den Fachabteilungen für Innere Krankheiten (Inn.), Chirurgie (Chir.) und Geburtshilfe-Gynäkologie (Geb.-Gyn.) abgeleistete Tätigkeit wird auf die nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Bestallungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte angerechnet.

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Krankenbetten	Zahl der Krank.-Pflegedienststellen	Famulienstellen	Zahl d. Med.-Ass.-Stellen i. d. Fachabtlg. oder allgemein	Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Darmstadt							
1	Alsfield	Kreiskrankenhaus Alsfield	180	2	2	2 Allgem.	2
2	Bensheim a. d. B. Hauptstraße 81	Heilig-Geist-Hospital	170	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
3	Büdingen Steinweg 14	Mathilden-Hospital	105	1	1	—	—
4	Darmstadt Grafenstraße 9	Krankenanstalt der Stadt Darmstadt	753	12 (2 w)	15	4 Inn. 3 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 Haut.	11
5	Darmstadt Erbacher Straße 25	Diakonissenhaus Elisabethenstift	280	2	2	2 Inn. 2 Chir.	4
6	Darmstadt Dieburger Straße 31	Alice-Hospital vom Roten Kreuz	165	4 (2 m. 2 w)	4	1 Inn. 1 Chir.	2
7	Darmstadt Dieburger Straße 31	Eleonorenheim	100	1 (w)	—	1 Kdr.	1
8	Darmstadt Martinspfad 72	Marienhospital	140	2	2	1 Chir.	1
9	Dieburg Katzengasse 4	Kreiskrankenhaus St. Rochus	160	2	2	1 Chir.	1
10	Erbach/Odw. Am Brühl 10	Kreiskrankenhaus — Chir.-gyn. Abt. —	72	1	2	1 Allgem.	1
	Neckarstraße 3	— Inn. Abt. —	65	1	1	1 Allgem.	1
11	Bad König/Odw.	Kreiskrankenhaus Erbach/Odw.	54	1	1	1 Chir.	1
12	Friedberg/Hessen Kaiserstraße 141	Städt. Bürgerhospital	178	4	4	2 Chir.	2
13	Gießen Wilhelmstraße 14	Balsersche Stiftung — Med. Klinik —	75	2	2	1 Allgem.	1
14	Gießen Johannesstraße 7	Ev. Schwesternhaus	165	2	2	1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	2
15	Gießen Liebigstraße 22—26	St.-Josefs-Krankenhaus	188	2	2	—	—
16	Gießen Freiligrathstraße 2	Orthopädische Klinik	85	2	2	1 Orth.	1
17	Gießen	Bundeswehr-Lazarett	400	6	6	—	—
18	Gießen Licher Straße 106	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Gießen —	732	6 (3 m. 3 w)	3	2 Psych.	2
19	Gießen Körnerstraße Nr. 8	Landesversicherungsanstalt Hessen	150	—	—	1 Tbc.	1
20	Gießen Körnerstraße Nr. 8	Heilstätte Seltersberg Landesversicherungsanstalt Hessen	150	—	—	1 Tbc.	1
21	Goddelau	Albert-Jesioneck-Krhrs. Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenanstalt „Philippshospital“	1335	1	1	1 Psych.	1
22	Heppenheim a. d. B. Kolpingstraße 2	Städt. Krankenhaus Heppenheim	130	2	2	2 Allgem.	2
23	Heppenheim a. d. B. Ludwigstraße 50	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Heppenheim —	670	2	2	1 Psych. 1 Neurol.	2
24	Jugenheim a. d. B. Hauptstraße 56	Kreiskrankenhaus Jugenheim	155	3 (1 w)	2	1 Inn. Geb.-Gyn.	2
25	Langen (Hessen) Frankfurter Straße 60	Kreiskrankenhaus Langen	120	2	2	1 Allgem.	1
26	Lauterbach/Obh.	Krankenhaus Eichhof	140	2	2	1 Allgem.	1
27	Lich/Obh. Amtsgerichtstraße 1	Städt. Krankenhaus Lich	67	—	—	1 Allgem.	1
28	Lindenfels/Odw. Bensheimer Straße 12	Luisenkrankenhaus	120	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
29	Bad Nauheim Ludwigstraße 21	Konitzkystift (Kur-Abtlg. u. Innere Klinik)	270	3	6	4 Inn.	4
30	Bad Nauheim Hochwaldstraße 50	Städt. Krankenhaus	121	5	1	1 Chir.	1
31	Bad Nauheim Terrassenstraße 8	West-Sanatorium	62	—	—	1 Allgem.	1
32	Bad Nauheim	Sanatorium für Herz-, Gefäß- und Kreislaufkranke	320	1	1	1 Allgem.	1
33	Nieder-Ramstadt Kreis Darmstadt	Nieder-Ramstädter-Heime (Heil- u. Pflegeanstalt)	477	1	—	—	—
34	Nieder-Weisel Johanniterstraße 7	Johanniter-Krankenhaus	80	1	1	1 Allgem.	1

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Krankenbetten	Zahl der		Zahl d. Med.-Ass.-Stellen		Gesamt
				Krank.-Pflegedienststellen	Famulstellen	1. d. Fachabtlg. oder allgemein		
1	2	3	4	5	6	7	8	
35	Offenbach/Main Starkenburgering 66	Stadtkrankenhaus Offenbach/M.	787	15	15	4 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn. 2 Kdr.		12
36	Offenbach/Main Lichtenplattenweg 85	Ketterler-Krhs.	280	2	2	2 Allgem.		2
37	Offenbach/Main Frankfurter Straße 122	Privatfrauenklinik Dr. Rauh	52	1	1	1 Geb.-Gyn.		1
38	Reichelsheim/Odw. Am Gänsberg 4	Göttmansche Heilstätte	140	—	1	1 Tbc.		1
39	Rüsselsheim Krs. Groß-Gerau August-Bebel-Straße 59	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	347	5	5	3 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn.		7
40	Seligenstadt/Hessen Dudenhöfer Straße 9	Kreiskrankenhaus Seligenstadt	70	2	2	1 Chir.		1
41	Groß-Umstadt	Stadtkrankenhaus Groß-Umstadt	46	1	1	—		—
42	Bad Vilbel Baugasse 3	Städt. Krankenhaus Bad Vilbel	70	1	1	1 Allgem.		1
43	Winterkasten/Odw.	Eleonorenheilstätte und Kinderheilstätte	130	—	—	1 Tbc.		1
Regierungsbezirk Kassel								
1	Arolsen Helenenstraße 16	Landkrankenhaus Paulinenhospital	146	3	3	1 Inn. 1 Chir.		2
2	Eschwege Luisenstraße 23	Kreiskrankenhaus Eschwege	370	4	4	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.		5
3	Frankenberg/Eder	Kreiskrankenhaus Frankenberg/Eder	200	2	2	1 Inn. 1 Chir.		2
4	Fritzlar Brüdergasse 4	Hospital z. Hl. Geist	173	2	2	1 Inn. 1 Chir.		2
5	Fulda Buttlarstraße 74	Herz-Jesu-Krankenhaus	199	3	3	1 Chir. 1 Allgem.		2
6	Fulda Edelzeller Straße 4	Städt. Krankenhaus Fulda	624	19	19	4 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn. 2 Unf.-Orth.		12
7	Fulda Löherstraße 1	Heilig-Geist-Krankenhaus	80	1	2	1 Inn.		1
8	Fürstenthagen Bez. Kassel Siedlung 6	Krankenhaus Fürstenthagen	100	2	2	1 Allgem.		1
9	Gersfeld	Krankenhaus u. Kuranstalt	58	1	—	—		—
10	Haina/Kloster Krs. Friedberg	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Haina —	800	1	1	2 Psych.		2
11	Helmarshausen Krs. Hofgeismar	Krankenhaus	80	1	2	1 Allgem.		1
12	Hephata b. Treysa	Heil- und Pflegeanstalt	622	2	2	1 Psych. 1 Neur.		2
13	Hephata b. Treysa	Krankenhaus Hephata	202	5	4	1 Inn. 2 Chir.		3
14	Bad Hersfeld Friedloser Straße 12	Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	490	6	7	3 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn.		7
15	Bad Hersfeld Hopfengarten 16	Wigbertshöhe Kuranstalt und Klinik	77	1	1	—		—
16	Hofgeismar Am Krähenberg 1	Evgl. Krankenhaus Gesundbrunnen	137	1	1	1 Allgem.		1
17	Homberg/Bez. Kassel Ziegenhainer Straße 5	Homberger Klinik Dr. Pirn	59	1	1	1 Chir.		1
18	Hessisch-Lichtenau Bez. Kassel Am Mühlberg	Orth.-chir. Klinik d. Orth. Heil- u. Lehranstalt	140	2	1	1 Orth.		1
19	Hünfeld Niedertor 4	Bürgerhospital St.-Elisabeth-Krankenhaus	180	1	1	1 Chir.		1
20	Immenhausen Krs. Hofgeismar Hohenkirchener Straße	Lungenheilstätte Philippsstiftung	170	—	1	1 Tbc.		1
21	Kassel Mönchebergstraße 41/43	Stadtkrankenhaus Kassel	1017	10	16	6 Inn. 7 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 Kdr. 1 Haut		18
22	Kassel Marburger Straße 85	Marienkrankenhaus und Sonnenhof	231	2	2	2 Inn. 1 Chir.		3

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Krankenbetten	Zahl der		Zahl d. Med.-Ass.-Stellen	
				Krank.-Pflegerdienststellen	Famulisten	l. d. Fachabtlg. oder allgemein	Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8
23	Kassel Goethestraße 85	Krhs. d. Kurhess. Diakonissenhauses	218	3	3	1 Inn. 1 Chir.	3
24	Kassel-Wilhelmshöhe Burgfeldstraße 11	Burgfeld-Krankenhaus	210	3	3	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
25	Kassel Hansteinstraße 29	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	265	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
26	Kassel Frankfurter Str. 167	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	140	2	2	1 Kdr.	1
27	Kassel Weinbergstraße 7	Elisabeth-Krankenhaus	210	1	1	—	—
28	Kassel Terrasse 30	Urologische Klinik	90	—	—	1 Urol.	1
29	Kassel Frankenstraße Nr. 40	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Orthopäd. Klinik Kassel —	160	1	1	2 Orth.	2
30	Kassel-Harleshausen Klinikstraße 16	Königin-Elena-Klinik	110	—	2	1 Neur.	1
31	Kassel Herkulesstraße 111	Kinderkrankenhaus „Kind von Brabant“	120	2	2	1 Kdr.	1
32	Kassel-Niederzwehren	Nervenlinik Neue Mühle	70	—	—	1 Psych.	1
33	Korbach Enserstraße 19	Stadtkrankenhaus Rüdiger-Bangert-Stiftung	182	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
34	Lippoldsberg Post Bodenfelde Weser	Tuberkuloseheilstätte der Inneren Mission	155	—	—	1 Tbc.	1
35	Marburg/Lahn Lahnstraße 8	Klinik St. Elisabeth	90	2	2	2 Allgem.	2
36	Marburg/Lahn Cappeler Straße 98	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatisches Krankenhaus Marburg —	620	2	3	2 Psych.	2
37	Marburg/Lahn Schröckerstraße 1—3	Sanatorium Sonnenblick	285	1	3	—	—
38	Marburg/Lahn-Wehrda Postfach 70	Diakonie-Krankenhaus	130	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
39	Melsungen Kasseler Straße 74	Städt. Krankenhaus Melsungen	46	1	1	1 Allgem.	1
40	Melsungen	Heilstätte Stadtwald der Bundesbahn-Vers.-Anstalt	180	1	1	1 Tbc.	1
41	Merxhausen über Kassel 7	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Merxhausen —	735	1	—	2 Psych.	2
42	Merxhausen über Kassel 7	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Kinderkurheim Merxhausen —	100	1	—	—	—
43	Oberkaufungen über Kassel	Deutsches Rotes-Kreuz- Heilstätte	313	—	1	1 Tbc.	1
44	Rotenburg a. d. Fulda Am Kratzberg 1	Kreiskrankenhaus Rotenburg a. d. F.	140	3	3	1 Inn. 1 Chir.	2
45	Schwarzenborn über Treysa	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Heilstätte „Am Knüll“ —	256	1	1	2 Tbc.	2
46	Krs. Ziegenhain Velmeden Krs. Witzenhausen	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Heilstätte „Am Meißner“ —	100	1	1	1 Tbc.	1
47	Volkmarsen Bez. Kassel Warburgstraße Nr. 6	Elisabeth-Krankenhaus	40	1	1	—	—
48	Bad Wildungen Laustraße 30	Stadtkrankenhaus	540	3	5	1 Inn. 1 Chir.	2
49	Bad Wildungen Brunnenallee 54	Kursanatorium Quellenhof	154	—	1	—	—
50	Bad Wildungen Dr.-Born-Straße 7a	Sanatorium Helenenquelle Sanatorium Reinhardshausen	100 158	— —	1 1	1 Allgem. 1 Urol.	1 1
51	Bad Wildungen	Sanatorium und Privatklinik „Fürstenhof“	—	—	—	1 Allgem.	1
52	Witzenhausen Steinstraße Nr. 22	Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	198	3	3	1 Inn. 1 Chir.	2
53	Wolfhagen Hauptstraße	Kreis- und Stadtkrankenhaus Wolfhagen	165	2	2	1 Chir. 1 Allgem.	2
Regierungsbezirk Wiesbaden							
1	Bieber Krs. Gelnhausen	Kreissanatorium Gelnhausen	91	—	1	1 Tbc.	1
2	Biedenkopf Helmstraße Nr. 71	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	80	2	2	1 Allgem.	1

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Krankenbetten	Zahl der Krank- Pflege- dienst- stellen	Famuli- stellen	Zahl d. Med.- Ass.-Stellen i. d. Fach- abtlg. oder all- gemein	Ge- sam
1	2	3	4	5	6	7	8
3	Braunfels/Lahn Krs. Wetzlar Recksbergstraße 236	Kreiskrankenhaus Falkeneck	125	1	2	1 Allgem.	1
4	Dillenburg Rothebergstraße 2	Kreiskrankenhaus Dillenburg	272	4	4	1 Inn. 1 Chir.	2
5	Dornholzhausen b. Bad Homburg v. d. H.	Heim f. Gehirn- und Rückenmarksgeschädigte	76	1	1	—	—
6	Erbach/Rhg. Klosterstraße 4	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Eichberg —	988	2	1	3 Psych.	3
7	Eltville/Rhg. Rheingauer Straße 62/64	Städt. Krankenhaus	134	—	2	1 Chir.	1
8	Endbach Krs. Biedenkopf	Kneipp-Rheuma- Bad u. Kneippkurheim	25	1	1	—	—
9	Ehringshausen Krs. Wetzlar Stegwiese Nr. 27	Kaiserin-Auguste- Viktoria-Krankenhaus	70	1	1	1 Allgem.	1
10	Eppstein/Ts. Jahnstraße 9	Städt. Krankenhaus Eppstein	120	4	4	1 Inn.	1
11	Falkenstein/Ts. Debusweg Nr. 2	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Heilstätte Falkenstein—	350	1	1	2 Tbc.	2
12	Frankfurt/Main Nibelungenallee Nr. 37/41	Bürgerhospital	421	9 (2 w)	9 (2 w)	2 Inn.	5
13	Frankfurt/Main Ginnheimer Straße 3—7	St.-Elisabeth-Krankenhaus	350	5	10	2 Inn. 1 Chir.	3
14	Frankfurt/Main Falkstraße 33—37	Krankenhaus Bockenheim	210	2	4	2 Inn. 1 Chir.	3
15	Frankfurt/Main- Ginnheim Wilhelm-Epstein-Str. 2	St.-Markus-Krankenhaus	520	5	5	3 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Neur.	9
16	Frankfurt/Main Langestraße 4—8	Hospital z. Hl. Geist	413	6	4	3 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn.	7
17	Frankfurt/Main Königswarther Straße Nr. 14/26	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	145	3	4	1 Inn.	1
18	Frankfurt/Main Im Prüfling 21—25	Krankenhaus Bethanien	245	3	3	1 Allgem.	1
19	Frankfurt/Main Auf dem Mühlberg 30	Krankenhaus Bethanien	118	2	2	1 Allgem.	1
20	Frankfurt/Main Brahmsstraße 1—5	St.-Marien-Krankenhaus	440	8	10	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
21	Frankfurt/Main Unterer Atzemer 7	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	110	2	1	1 Chir.	1
22	Ffm.-Süd Schifferstraße 80	Privatkrankenhaus Sachsenhausen	320	6	3	2 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	4
23	Frankfurt/Main Holzhausenstraße 88	Krankenhaus der Diakonissenanstalt	130	4	4	1 Inn. 1 Chir.	2
24	Frankfurt/Main Böttgerstraße 22	Kinderkrankenhaus Böttgerstraße	75	—	—	1 Kdr.	1
25	Frankfurt/Main Theobald-Christ-Str. 16	Clementine-Kinder- krankenhaus	80	1	1	1 Kdr.	1
26	Frankfurt/Main Seckenbacher Landstr. 65	St.-Marien-Krankenhaus	470	5	6	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
27	Frankfurt/Main Eschenheimer Anlage	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	270	—	2	—	—
28	Frankfurt/Main Gutleutstraße Nr. 293	Alters- und Pflegeheim „Johanna Kirchner“	104	2	—	—	—
29	Frankfurt/M.-Höchst Gotenstraße Nr. 6	Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst	480	6	10	4 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn.	8
30	Geisenheim/Rhein Hospitalstraße 23	Krankenhaus Maria Hilf	57	1	1	1 Allgem.	1
31	Gelnhausen Herzbachweg 14a	Kreiskrankenhaus Gelnhausen	201	4	4	2 Inn. 2 Chir.	4
32	Hadamar Krs. Limburg/Lahn Nonnengasse Nr. 21	St.-Anna-Krankenhaus	94	1	1	1 Allgem.	1
33	Hadamar Krs. Limburg/Lahn Möncheberg 1	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Hadamar —	390	1	1	1 Psych.	1

Lfd. Nr.	Ort un/d Straße	Name der Anstalt	Zahl d. Kranken- betten	Zahl der		Zahl d. Med.- Ass.-Stellen	
				Krank- Pflege- dienst- stellen	Famuli- stellen	i d. Fach- abtlg. oder all- gemein	Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8
34	Hanau Mühltorweg 2	Stadtkrankenhaus Hanau	508	5	10	3 Inn. 2 Chir. 2 Geb.-Gyn.	7
35	Hanau Nußallee Nr. 28	St.-Vincenz-Krankenhaus	320	4	6	2 Inn. 2 Chir.	4
36	Herborn/Dillkreis Schloßstraße Nr. 20	Friedrich-Zimmer- Krankenhaus	142	1	1	1 Inn. 1 Chir.	2
37	Herborn/Dillkreis	Landeswohlfahrtsverband Hessen	123	1	1	1 Orth.	1
38	Herborn/Dillkreis	— Orthopädische Klinik — Landeswohlfahrtsverband Hessen	950	1	1	2 Psych.	2
39	Hofheim/Ts. Lindenstraße 10	— Psych. Krankenhaus Herborn — St.-Marien-Krankenhaus	180	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
40	Bad Homburg v. d. H. Taanusstraße Nr. 3	Kreiskrankenhaus Obertaunus	334	5	6	2 Inn. 2 Chir.	4
41	Bad Homburg v. d. H. Tannenwaldallee 50	Hirnverletztenheim Kur- und Krankenanstalt	93	1	1	—	—
42	Idstein/Taanus	Kreiskrankenhaus	64	1	1	1 Chir.	1
43	Kiedrich/Rhg. Suttonstraße 24	St.-Valentinushaus Heil- und Pflegeanstalt	314	—	—	1 Psych.	1
44	Königstein/Ts. Altkönigstraße 16	Privatklinik Dr. Amelung	85	—	2	1 Inn.	1
45	Königstein/Ts.	Krankenhaus Königstein	70	2	1	—	—
46	Königstein/Ts. Sodener Straße 43	Bundesbahn-Klinik für Herz- und Gefäß- krankheiten	260	—	1	2 Allgem.	2
47	Köppern/Ts.	Waldkrankenhaus des Hospitals z. Hl. Geist	410	2	—	2 Inn. 1 Chir.	3
48	Limburg/Lahn Roßmarkt 22	St.-Vincenz-Hospital	244	2	2	1 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	4
49	Mammolshain bei Kronberg/Ts.	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Kinderheilstätte Mammolshöhe —	225	1	1	2 Tbc.	2
50	Bad Orb	Sanatorium Küppelsmühle	161	—	1	1 Allgem.	1
51	Bad Orb	Kinderheilstätte	482	—	—	1 Kdr.	1
52	Bad Orb	Spessart-Sanatorium	150	—	—	1 Allgem.	1
53	Rüdesheim/Rhg. Eibinger Straße 9	St.-Josefs-Krankenhaus	95	2	2	1 Chir.	1
54	Ruppertshain Post Königstein	Heilstätte Ruppertshain	264	—	—	2 Tbc.	2
55	Schlüchtern Ludovica-v.-Stumm- Straße	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	113	4 (2 m, 2 w)	2	1 Allgem.	1
56	Bad Schwalbach/Ts. Reitallee 2—4	Kreiskrankenhaus und Karl-Lang-Krhrs.	147	2	2	2 Allgem.	2
57	Bad Schwalbach/Ts.	Krankenhaus „Paulinenberg“	125	—	—	1 Tbc.	1
58	Waldhof-Elgershausen über Wetzlar	Lungenheilstätte	165	—	—	1 Tbc.	1
59	Weilburg/Lahn Frankfurter Straße	Städt. Krankenhaus Weilburg	160	2	2	2 Allgem.	2
60	Weilmünster/Taanus Weilstraße 10	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Kindersanatorium Weilmünster —	300	1	1	3 Tbc.	3
61	Wetzlar Frankfurter Straße 59	Stadtkrankenhaus Wetzlar	373	8	8	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
62	Wiesbaden Langenbeckplatz 2	St.-Josefs-Krankenhaus	130	3	3	1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	2
63	Wiesbaden Mainzer Straße 3	Chirurgische Klinik Dr. Frère	50	1	1	1 Chir.	1
64	Wiesbaden Mosbacher Straße 10	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Orthopädische Klinik Alfred-Erich-Heim —	128	1	1	2 Orth.	2
65	Wiesbaden Kapellenstraße 42	Augenheilstätte	100	—	—	1 Aug.	1
66	Wiesbaden Schwalbacher Str. 62	Städt. Krankenanstalten Wiesbaden	1030	8	16	8 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Kdr. 1 Psych.-Neur.	16
67	Wiesbaden Schiersteiner Straße 43	Adelheid-Krankenhaus Paulinenstiftung	289	6	6	1 Inn. 1 Chir. 1 Kdr.	3
68	Wiesbaden Friedrichstraße 24—28	Hospital zum Hl. Geist	193	3	3	3 Inn.	3

Anlage 2

**Verzeichnis der für die Ableistung der
Medizinalassistentenzeit ermächtigten medizinischen Institute
und Gesundheitsämter**

Bezeichnung	Zahl d. Med.- Ass.-Stellen	Bezeichnung	Zahl d. Med.- Ass.-Stellen
1	2	1	2
Universitäts-Institute			
Universität Frankfurt/Main		Universität Marburg/Lahn	
Anatomisches Institut	1	Anatomisches Institut	1
Pharmakolog. Institut	1	Physiologisches Institut	1
Institut für animalische Physiologie	1	Phys.-chemisches Institut	1
Institut für chemische Physiologie	1	Pathologisches Institut	3
Pathologisches Institut	3	Pharmakolog. Institut	1
Hygienisches Institut	1	Hygiene-Institut	2
Röntgeninstitut	1	Strahlen-Institut	1
Institut für gerichtl. und soziale Medizin	1	Gerichtsärztl. Institut	1
Universität Gießen			
Anatomisches Institut	1		
Physiologisches Institut	1		
Pathologisches Institut	3		
Pharmakolog. Institut	1		
Hygiene-Institut	1		
Phys.-chemisches Institut	1		

Bezeichnung	Zahl d. Med.- Ass.-Stellen	Bezeichnung	Zahl d. Med.- Ass.-Stellen
1	2	1	2

Sonstige Institute

Städt. Krankenanstalten Path. Bakt. Institut Darmstadt, Grafenstr. 9	1	William G. Kerckhoff- Institut, Herzforschungs- institut der Max-Planck- Gesellschaft Bad Nauheim	1
Städtisches Krankenhaus Prosektur Ffm.-Höchst, Gotenstr. 6	1	Paul-Ehrlich-Institut Staatl. Anstalt für experi- mentelle Therapie, Frankfurt/M., Paul-Ehrlich-Str. 42-44	2
Städt. Krankenanstalten Pathologisches Institut Wiesbaden, Schwalbacher-Staße 62	1	Georg-Speyer-Haus, Chemotherapeutisches Forschungs-Institut Frankfurt/M., Paul- Ehrlich-Straße 42-44	2
Med. Untersuchungsamt Dillenburg	1		

Gesundheitsämter

Stadtgesundheitsamt Frankfurt/Main, Braubachstraße 18-22	2	Kreisgesundheitsamt Gießen	1
--	---	-------------------------------	---

Anlage 3

Verzeichnis der für die Ableistung der Medizinalassistentenzeit ermächtigten Ärzte

Im Bereich der Bezirksärztekammer Darmstadt

- Dr. med. Becker, Rudolf praktischer Arzt in Birkenau/Odw.,
Untergasse 17
- Dr. med. Habicht, Carl, praktischer Arzt in Griesheim bei
Darmstadt, Wilh.-Leuschner-Str. Nr. 3
- Dr. med. Nentwig, Erich, praktischer Arzt in Pfungstadt,
Eberstädter Str. 82
- Dr. med. Stroh, Heinz, praktischer Arzt in Bischofsheim bei
Mainz, Darmstädter Str. 6

Im Bereich der Bezirksärztekammer Frankfurt/Main

- Dr. med. Auge, Helmut, praktischer Arzt in Oberursel, Lieb-
frauenstr. 21
- Dr. med. Jahn, Georg, praktischer Arzt in Wächtersbach,
Kapellenweg 5
- Dr. med. Kerger, Hermann, praktischer Arzt in Frankfurt
am Main, Dehnhardtstr. 14
- Dr. med. Kunst, Magdalene, praktischer Arzt in Frankfurt
am Main, Im Prüfling 9
- Dr. med. Morbe, Edgar, praktischer Arzt in Frankfurt am
Main, Bergerstraße 142
- Dr. med. Paul, Erich, praktischer Arzt in Frankfurt/Main,
Schäfflestraße 4
- Dr. med. Raue, Heinz, praktischer Arzt in Frankfurt/Main,
im Klingelfeld 67
- Dr. med. Richels, Karl, praktischer Arzt in Frankfurt/Main,
Höllbergstr. 36
- Dr. med. Scheuermann, Heinz, praktischer Arzt in Frank-
furt/Main, Auf dem Mühlberg 73
- Dr. med. Schwebel, Willy, praktischer Arzt in Frankfurt/
Main, Hardenbergstr. 8

Im Bereich der Bezirksärztekammer Gießen

- Dr. med. Bohrer, Adolf, praktischer Arzt in Leun, Kreis
Wetzlar
- Dr. med. Eckert, Herbert, praktischer Arzt in Erda, Kreis
Wetzlar
- Dr. med. Haun, Heinz, praktischer Arzt in Gladenbach, Krs.
Biedenkopf, Gießener Str. 21
- Dr. med. Kretzschmar, Alfred, praktischer Arzt in Endbach,
Kreis Biedenkopf
- Dr. med. Scheufler, Carl, praktischer Arzt in Weidenhau-
sen, Kreis Biedenkopf
- Dr. med. Scheerer, Hans, praktischer Arzt in Biedenkopf,
Schulstraße 35
- Dr. med. Stanzl, Ludwig, praktischer Arzt in Holzhausen,
Kreis Biedenkopf
- Dr. med. Zöller, Walter, praktischer Arzt in Schlitz, Kreis
Lauterbach, Hindenburgstraße

Im Bereich der Bezirksärztekammer Kassel

- Dr. med. Beyer, Gerhard, praktischer Arzt in Wattenbach
- Dr. med. Dey, Heinrich, praktischer Arzt in Lispenhausen,
Bahnhofstr. 303
- Dr. med. Jorns, Wolfgang, praktischer Arzt in Rotenburg
a. d. Fulda, Untertor 9
- Dr. med. Sömmer, Heinrich, praktischer Arzt in Heringen,
Wölfershäuser Str. 54
- Dr. med. Schmidt, Werner, praktischer Arzt in Zierenberg,
Bezirk Kassel
- Dr. med. Schultheis, Werner, praktischer Arzt in Bad Wil-
dungen, Hufelandstr. 1-3
- Dr. med. Wüllner, Werner, praktischer Arzt in Obersuhl,
Hauptstraße 32

Im Bereich der Bezirksärztekammer Marburg/Lahn

- Dr. med. Gercke, Hans, praktischer Arzt in Schmittlotheim/
Eder
- Dr. med. Henkel, Johann, praktischer Arzt in Rauschenberg,
Auf dem Römer 12
- Dr. med. Kürschner, Urach, praktischer Arzt in Gudensberg,
Fritzlarer Str. 7
- Dr. med. Nahler, Oskar-Ludwig, praktischer Arzt in Hebel
- Dr. med. Siebold, Matthias, praktischer Arzt in Ziegenhain,
Am Wallgraben 2
- Dr. med. Schäfer, Fritz, praktischer Arzt in Niederasphe,
Oberspher Str. 24
- Dr. med. Schneider, Erwin, praktischer Arzt in Battenberg/
Eder
- Dr. med. Thamer, Georg, praktischer Arzt in Willingshausen
Nr. 140
- Dr. med. Peters, Kurt — Medizinalrat — praktischer Arzt in
Geismar/Eder, Wildunger Str.
- Dr. med. Wiegand, Oskar — Medizinalrat — praktischer Arzt
in Niederwalgern 121

Im Bereich der Bezirksärztekammer Wiesbaden

- Dr. med. Brühl, Norbert, praktischer Arzt in Niederwalluf,
Rheinstraße 7
- Dr. med. Fromme, Gerhard, praktischer Arzt in Schlangen-
bad, Rheingauer Str. 15
- Dr. med. Lyding, Georg, praktischer Arzt in Usingen, Neu-
torstraße 2
- Dr. med. Martin, Gerhard, praktischer Arzt in Wiesbaden,
Rheinstraße 59
- Dr. med. Neuschäfer, Ludwig, praktischer Arzt in Panrod/Ts.
- Dr. med. Sachs, Friedrich, praktischer Arzt in Wiesbaden-
Erbenheim, Wandersmannstraße 39
- Dr. med. Schwieder, Otto, praktischer Arzt in Rod a. d. Weil,
Weilstraße 33

466

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Richen, Krs. Dieburg.**Zusammenlegungsbeschluß**

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit den §§ 93 (2) und 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Gemarkung Richen, Kreis Dieburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Richen, Kreis Dieburg mit den in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 491,2932 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Richen“ mit dem Sitz in Richen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des FlurbG. werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Darmstadt — Büro Frankfurt am Main, bei der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH in Frankfurt a. Main, Berliner Straße 56—58, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen worden, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Stand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Richen, Kreis Dieburg, sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Richen, Kreis Dieburg, sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

7. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Kulturamt Darmstadt — Büro Frankfurt a. Main —, bei der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH, in Frankfurt am Main, Berliner Straße 56—58, als Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim

Kulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Gründe: Die Voraussetzungen nach § 91 des Flurbereinigungsgesetzes zur Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens in der Gemarkung Richen, Kreis Dieburg, liegen vor. Die Grundstücke sind zersplittert, die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes sowie die Durchführung größerer wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Zusammenlegung ist notwendig zur Beseitigung der unwirtschaftlichen Zersplitterung der Grundstücke, um eine den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdende Wirtschaftsweise zu ermöglichen.

Außerdem sind Aussiedlungsvorhaben geplant, die zweckmäßig nur im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden können.

Die nach § 93 (2) FlurbG. zu hörenden Stellen haben die Durchführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens befürwortet.

Frankfurt (Main), 5. 4. 1960

Kulturamt Darmstadt
Büro Frankfurt a. M.
Az.: DF 309 Z
St.Anz. 20/1960 S. 596

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß vom 5. 4. 1960

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2);

hier: Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung von Richen, Kreis Dieburg

Flur 1, Flurst. 194—197, 202—204/1, 216—239/2, 314—365, 371, 375, 397—402/1, 412—421, 425/1, 433/3—435 = 30,4493 ha.

Flur 2 ganz im Verfahren außer Flurst. 51/2 = 45,1803 ha;

Flur 3 ganz im Verfahren außer Flurst. 11—23, 28 1—88, 206, 208—211 = 51,7656 ha;

Flur 4 ganz im Verfahren = 47,1484 ha;

Flur 5 ganz im Verfahren = 46,1616 ha;

Flur 6 ganz im Verfahren außer Flurst. 33 1—33/3, 60—77, 79, 90 = 15,5993 ha;

Flur 7 ganz im Verfahren außer Flurst. 1—20/2, 23—27, 122 bis 124/1, 124/6—124/11, 124/13, 124/14, 125—213, 226—234, 236, 243—247 = 32,9616 ha;

Flur 8 ganz im Verfahren = 74,0558 ha;

Flur 9 ganz im Verfahren = 53,6624 ha;

Flur 10 ganz im Verfahren außer Flurst. 40, 41, 84—88 1, 106/1, 107/1, 112/1, 115/1, 123, 124/1, 127—164 = 39,4089 ha;

Flur 11 ganz im Verfahren = 54,9000 ha.

Gesamt 491,2932 ha

467

Flurbereinigung Kransberg-Friedrichsthal, Krs. Usingen**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Kransberg-Friedrichsthal, Kreis Usingen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Kransberg-Friedrichsthal einschließlich des Waldes und der Ortslage festgestellt; das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 845 ha, worin eine Waldfläche von 402 ha enthalten ist. Die Gebietskarte, auf der die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht sind, bildet Bestandteil des Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Kransberg-Friedrichsthal, Krs. Usingen“ mit dem Sitz in Kransberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungs-

verfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Gießen, Behördenhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85/5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigt. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Kransberg-Friedrichsthal und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung

und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Kransberg-Friedrichsthal und in den Nachbargemeinden Wernborn, Eschbach, Usingen, Pfaffenwiesbach, Ober-Mörlen und Langenhain-Ziegenberg zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 4. 1960

Landeskulturamt

Az.: WF 261

G. Nr. 12357/60

St.Anz. 20/1960 S. 596

468

Anordnung für die Jägerprüfung vor Erteilung des ersten Jagdscheins (Prüfungsordnung)

Bezug: RdErl. vom 16. 11. 1953, III e — I/2535—708.04 (StAnz. S. 1082) und vom 20. 7. 1954, III e — I/1988—708.04 (StAnz. 825)

Abschnitt VII der Anordnung für die Jägerprüfung vor Erteilung des ersten Jagdscheines (Prüfungsordnung) vom 16. November 1953 (StAnz. S. 1082) wird im Absatz 3 um folgenden Satz ergänzt:

„Jede weitere Wiederholung der Prüfung bedarf der Zustimmung der oberen Jagdbehörde; sie kann ihre Zustimmung von Bedingungen abhängig machen.“

Wiesbaden, 27. 4. 1960

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

III e — II/396 — 708.04

St.Anz. 20/1960 S. 597

469

Personalmeldungen

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

im Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt

zum Rektor

Konrektor (BaL) Wigbert Schratz, Flieden, Landkr. Fulda (14. 3. 1960);

zum Hauptlehrer

die Lehrer (BaL) Wilfried Kleist, Landau, Landkr. Waldeck (17. 2. 1960); Karl Iffert, Niederwalgern, Landkr. Marburg (1. 4. 1960); Gustav Steinmetz, Fronhausen, Landkr. Marburg (1. 4. 1960);

zum Konrektor

die Lehrer (BaL) Oto Hartmann, Eschwege (3. 3. 1960); Albert Niemeyer, Kassel (18. 3. 1960);

zur Mittelschullehrerin

die Lehrerin (BaK) Eleonore Frankenberg, Marburg a. d. Lahn (3. 3. 1960);

zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule

die Lehrer (BaK) Dr. Horst Schütt, Bad Sooden-Allendorf, Landkr. Witzhausen (29. 2. 1960); Harald Ludolph, Grebenstein, Landkr. Hofgeismar (17. 3. 1960); Lehrer (BaL) Erich Stein, Marburg a. d. L. (15. 3. 1960); zum Lehrer bzw. Lehrerin (BaK)

die apl. Lehrer(innen) Erwin Lotz, Kleinenglis, Landkr. Fritzlar-Homberg (23. 2. 1960); Hans Fichelscher, Bad Sooden-Allendorf, Landkr. Witzhausen (29. 2. 1960); Wolfgang Katschinski, Kassel (1. 3. 1960); Winfried Oppen, Kassel (26. 2. 1960); Hermann Henke, Roßbach, Landkr. Hünfeld (7. 3. 1960); Anton Klitsch, Rasdorf, Landkr. Hünfeld (8. 3. 1960); Lothar Schenkel, Reichensachsen, Landkr. Eschwege (9. 3. 1960); Anneliese Gilbert, Kassel (10. 3. 1960); Alfred Gutmann, Schlierbach, Landkr. Fritzlar-Homberg (7. 3. 1960); Marie-Luise Hocke, Zierenberg, Landkr. Wolfhagen (18. 3. 1960);

zur Lehrerin (BaL)

apl. Lehrerin Marianne Patak, Großalmerode, Landkr. Witzhausen (31. 3. 1960);

zum Lehrer

apl. Lehrer (BaW) Herbert Meyer, Ehlen, Landkr. Wolfhagen (24. 3. 1960);

zum Lehrer (BaW)

Karl-Heinz Tornow, Bebra, Landkr. Rotenburg (1. 4. 1960); zum apl. Lehrer (BaW)

Werner Telschow, Küchen, Landkr. Witzhausen (17. 3. 1960);

zum apl. Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule (BaW) Manfred Baaske, Fulda (22. 3. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrer(innen) Lieselotte Wölfel, Wenkbach, Landkr. Marburg (7. 3. 1960); Otto Leutheuser, Wippershain, Landkr. Hersfeld (8. 3. 1960); Heinrich Boppert, Heringen, Landkr. Hersfeld (8. 3. 1960); Adolf Bloß, Oberhaun, Landkr. Hersfeld (16. 3. 1960); Herbert Atmanspacher, Trubenhäuser, Landkr. Witzhausen (22. 3. 1960); Maria-Ruth Benter, Kassel (28. 3. 1960); Werner Wegner, Wirmighausen, Landkr. Waldeck (23. 3. 1960); Herbert Schade, Armsfeld, Landkr. Korbach (25. 3. 1960); Ewald Küttner, Bad Wildungen, Landkr. Waldeck (25. 3. 1960); die techn. Lehrerinnen Hildegard Dempwolf, Gudensberg, Landkr. Fritzlar-Homberg (19. 2. 1960); Ursula Adam, Schenklingfeld, Landkr. Hersfeld (16. 3. 1960);

Beamtenverhältnis auf Kündigung

techn. Lehrerin Hanna Bleyl, Moischt, Landkr. Marburg a. d. L. (18. 3. 1960);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer(innen) Eugen Ochs, Roßdorf, Landkr. Marburg (1. 5. 1960); Johann Heger, Münchhausen, Landkr. Marburg (1. 5. 1960); Leo Krondorfer, Kassel (1. 5. 1960); Emma Laabs, Kassel (1. 5. 1960); Elsa Heyse, Kassel (1. 5. 1960); Wilhelm Wilmes, Zwesten, Landkr. Fritzlar-Homberg (1. 6. 1960); Milli Engelhardt, Marburg, a. d. L. (1. 4. 1960); Hildegard Grieger, Cornberg, Landkr. Rotenburg (1. 4. 1960); Elisabeth Schörmann, Hünfeld (1. 4. 1960); Agnes

Talleur, Johannesberg, Landkrs. Fulda (1. 4. 1960); Robert Langenohl, Vierbach, Landkrs. Eschwege (1. 4. 1960); Erwin Stöffel, Besse, Landkrs. Fritzlar-Homburg (1. 4. 1960); Emil Jaskolla, Setzelbach, Landkrs. Hünfeld (1. 4. 1960); Ludwig Pechstein, Ippinghausen, Landkrs. Wolfhagen (1. 5. 1960); Fritz Vater, Frankenberg (1. 4. 1960); Josef Herzig, Fulda (1. 5. 1960); Otto Nord, Korbach (1. 6. 1960); die techn. Lehrerin Eva Moldenhauer, Kassel (1. 4. 1960); Hauptlehrer Georg Lehanka, Datterode, Landkrs. Eschwege (1. 5. 1960);

entlassen

apl. Lehrerin Erika Albrecht, Hess.-Lichtenau (1. 4. 1960);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL); die Stud.-Ass. Frida Freund, Fritzlar (19. 3. 1960); Dr. Kurt Freytag, Troysa (2. 4. 1960); Friedrich-Karl Hüttig, Kassel (4. 4. 1960); Rudolf Meisser, Fritzlar (2. 4. 1960); zur Studienrätin (BaK) die Stud.-Ass. Dr. Sonja Berger, Marburg a. d. L. (10. 3. 1960); zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaW) die Assessoren im Lehramt Dr. Rolf Rosenthal, Obersuhl (15. 3. 1960); Helene Blümel, Kassel (18. 3. 1960); Dr. Helmut Fuhrmann, Kassel (15. 3. 1960); Martin Dostal, Kassel (15. 3. 1960); Reinhold Froeb, Kassel (15. 3. 1960); Gisela Brandt, Kirchhain (16. 3. 1960); Hanskarl Emmerich, Kassel (18. 3. 1960); Dr. Ingrid Eckert, Heringen (16. 3. 1960); Wolfgang Döhner, Marburg a. d. L. (17. 3. 1960); Dieter Blümel, Kassel (17. 3. 1960); Leo Domes, Bad Hersfeld (11. 3. 1960); Hans-Georg Schmidt, Kassel (17. 3. 1960); Heinrich Swonke, Hess.-Lichtenau (12. 3. 1960); Josef Würz, Hünfeld (14. 3. 1960); Edgar Windemuth, Kassel (12. 3. 1960); Gerhard Mainz, Kassel (18. 3. 1960); Günther Rohrbach, Fulda (15. 3. 1960); Karl Mäthrich, Fulda (15. 3. 1960); Traute Leuchtmann, Fulda (15. 3. 1960); Lianne Kunze, Wolfhagen (30. 3. 1960); Rosemarie Lange, Marburg a. d. L. (22. 3. 1960); Willy Wirwitzky, Obersuhl (15. 3. 1960); Erwin Herr, Fulda (22. 3. 1960); Gustav Weber, Hilders (18. 3. 1960); Dr. Jörg Hienger, Kassel (21. 3. 1960); Hans-Joachim Hainke, Kas-

sel (17. 3. 1960); Georg Koch, Hess.-Lichtenau (19. 3. 1960); Klaus Walter, Fritzlar (17. 3. 1960); Agnes Pfeiffer, Fulda (22. 3. 1960); Gisela Schoeller, Hilders (28. 3. 1960); zur Mittelschullehrerin (BaK) die apl. Mittelschullehrerin Marianne Casper, Kassel (11. 2. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Studienrat Ferdinand Peroutka, Korbach (17. 3. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Oberstudienrat Dr. Johannes Müller, Hofgeismar (1. 4. 1960); Studienrat Dr. Hermann Schnelle, Korbach (1. 4. 1960);

entlassen

Stud.-Rätin Dr. Gertrud Wiese, Kassel (1. 5. 1960);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zur Lehramtsanwärterin (BaW)

Ingeborg Grede, Fritzlar (7. 4. 1960); Waltraut Czerwinski, Korbach (7. 4. 1960); Marianne Nöh, Kassel (1. 4. 1960);

zur apl. Gewerbeoberlehrerin

die Lehramtsanwärterin (BaW) Reinhildis Große-Katthöfer, Kassel (31. 3. 1960);

zum apl. Gewerbeoberlehrer (BaW) Wilhelm Asbrand, Kassel (1. 4. 1960);

zum Handelsoberlehrer (BaK) apl. Handelsoberlehrer Rolf Müller, Hofgeismar (1. 4. 1960);

zum Handelsoberlehrer (BaW) Stud.-Ass. Gerhard Hauptmeier, Marburg a. d. L. (1. 4. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Handelsoberlehrerin Dr. Friedel Heim, Kassel (9. 3. 1960); Studienrätin Edith Zarges, Kassel (3. 3. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Landwirtschaftslehrerin Johanna Kinkel, Bad Hersfeld (1. 4. 1960);

entlassen

Gewerbeoberlehrerin Christel Karst, Witzenhausen (1. 4. 1960).

Kassel, 19. 4. 1960

Der Regierungspräsident

P 1 Az.: 70 16 03 B

St.Anz. 20/1960 S. 597

470

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Darmstadt-Arheilgen

Hiermit erteile ich zu der in der Mitgliederversammlung vom 26. 1. 1960 einstimmig beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Darmstadt-Arheilgen die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 — RGBl. I S. 1300; § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — i. d. F. des Ergänzungsgesetzes vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161).

Darmstadt, 25. 3. 1960

Der Regierungspräsident
I 12 — 39 i 02/01

St.Anz. 20/1960 S. 598

471

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Worfelden Kreis Groß-Gerau

Hiermit erteile ich zu der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Dezember 1959 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Worfelden die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 — RGBl. I S. 1300; § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb

der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — i. d. F. des Ergänzungsgesetzes vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161).

Darmstadt, 28. 3. 1960

Der Regierungspräsident

I 12 — 39 i 02/01

St.Anz. 20/1960 S. 598

472

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Geinsheim-Hessenaue Kreis Groß-Gerau

Hiermit erteile ich zu der in der Mitgliederversammlung vom 19. 12. 1959 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Geinsheim-Hessenaue die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 — RGBl. I S. 1300; § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — i. d. F. des Ergänzungsgesetzes vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161).

Darmstadt, 2. 4. 1960

Der Regierungspräsident

I 12 — 39 i 02/01

St.Anz. 20/1960 S. 598

473

Auflösung der Versicherungskasse I zu Pohl-Göns Kreis Friedberg

Hiermit erteile ich zu der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. 1. 1960 beschlossenen Auflösung der Viehversicherungskasse I zu Pohl-Göns die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 43 des Gesetzes über die Beauf-

sichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 — RGBl. I S. 1300; § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161).

Darmstadt, 28. 3. 1960

Der Regierungspräsident
I/12 — 39 i 02/01
St.Anz. 20/1960 S. 598

474

Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und Genehmigung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Viehversicherungsvereins Gießen-Wieseck

Hiermit erteile ich dem Viehversicherungsverein Gießen-Wieseck die Erlaubnis, als kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Geschäfte zu betreiben.

Die von der Mitgliederversammlung am 27. Dezember 1959 beschlossene Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden hiermit genehmigt (§§ 5—8, 15, 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 5. 3. 1937 — RGBl. I S. 269; § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — i. d. F. des Ergänzungsgesetzes vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161).

Darmstadt, 1. 4. 1960

Der Regierungspräsident
I/12 — 39 i 02.01
St.Anz. 20/1960 S. 599

475

Bestellung als amtlicher Sachverständiger für Motorflug und Mitglied des Prüfungsrates für Luftfahrtpersonal

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs habe ich mit Wirkung vom 1. Mai 1960 auf Grund des Luftverkehrsgesetzes in der Neufassung vom 10. 1. 1959 (BGBl. I S. 9) in Verbindung mit der Verordnung über Luftverkehr vom 21. 8. 1936 (RGBl. I S. 659) und den dazu erlassenen Ände-

rungsverordnungen und der Ermächtigung durch den Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 8. 12. 1952 (StAnz. 1953 S. 16) Herrn Erwin Barth, geboren am 15. 9. 1916 in München, wohnhaft in Darmstadt, Moserstraße 1, zum amtlichen Sachverständigen für Motorflug und Mitglied des Prüfungsrates für Luftfahrtpersonal bestellt.

Die Bestellung berechtigt neben der allgemeinen Gutachter-tätigkeit zur Abnahme der in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 21. 6. 1955 (BGBl. I S. 321) vorgeschriebenen Prüfungen für Privatflugzeugführer (§ 6 PLP) und Berufsflugzeugführer II. Klasse (§ 9 PLP). Sie schließt die Abnahme der Prüfungen für Kunstflug (§ 25 PLP) und IFR-Flüge (§ 27 PLP) ein.

Darmstadt, 25. 4. 1960

Der Regierungspräsident
III/4 c — 66 m 02/03
St.Anz. 20/1960 S. 599

476 WIESBADEN

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Dauborn, Kr. Limburg

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 1959 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Dauborn die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 6. 4. 1960

Der Regierungspräsident
I 11 Az.: 39 c Tgb. Nr. 72/60
St.Anz. 20/1960 S. 599

477

Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

Die erste Ausfertigung der nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 13. 3. 1957 erteilten Bescheinigung, ausgestellt am 19. November 1956 vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Az.: I4—58c—12—21/Nr. 717 — für Herrn Erich Rentsch, geb. am 10. 5. 1924 in Riga (Lettland), ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Für die in Verlust geratene Bescheinigung ist eine Zweitausfertigung ausgestellt worden.

Wiesbaden, 5. 4. 1960

Der Regierungspräsident
I 4 — 58c 12—21 Nr. 717
St.Anz. 20/1960 S. 599

Buchbesprechungen

Bauvorschriften und Richtlinien für gewerbliche Räume und technische Anlagen von Flick-Böhme. 213 Seiten, DM 12,—. Hoppenstedt Wirtschaftsverlag GmbH, Darmstadt.

Bei der Planung von Bauten für gewerbliche Anlagen aller Art in denen Stoffe gelagert, verarbeitet, bearbeitet oder mit denen sonstige umgegangen wird, müssen viele Vorschriften, Richtlinien usw. für den Arbeits- und Unfallschutz beachtet werden. Ihre nachträgliche Verwirklichung verursacht unnötige Kosten und viel Verdruß. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß die Autoren dieses Buches sich der Mühe unterzogen haben, die weitverstreuten Vorschriften zu sammeln und nach Stichworten für die Betriebe in alphabetischer Reihenfolge, mit Angabe der Fundstellen zusammenzustellen.

Unter der großen Zahl von Stichworten seien folgende genannt: Apotheken — Azetylenanlagen — Bäckereien — Chemische Laboratorien — Druckereien — Erdölraffinerien — Gasanstalten — Hochöfen — Imprägnieranstalten — Krananlagen — Kühlräume — Metallgießereien — Molkereien — Silos — Tankstellen — Theater.

Um einen Einblick in die Art der Darstellung zu vermitteln ist nachstehend als Beispiel das Stichwort „Chemisch-Reinigung“ wiedergegeben.

Chemisch-Reinigung

Grundlage: Unfallverhütungsvorschrift VBG 66. Diese UVV ist seit Januar 1952 gültig und wird z. Z. neu bearbeitet.

Begriffe: Reinigungsanstalten, in denen Textilien und dgl. durch Behandlung mit nicht brennbaren Lösungsmitteln, wie Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen und dgl. oder mit Benzin, Dekalin und dgl. gereinigt werden.

Chemische Reinigung mit nicht brennbaren Lösungsmitteln: Bau-liche Vorschriften sind nur insofern zu beachten, als mit Rücksicht auf die Gefährdung der Gesundheit durch die Lösungsmittel für eine gute Lüftung der Arbeitsräume zu sorgen ist. Die Lösungsmitteldämpfe sind alle schwerer als Luft.

Chemische Reinigung mit brennbaren Lösungsmitteln: Hier überwiegt die Gefahr durch Brände oder Raumexplosionen. Die Vorschriften fordern für die Räume, in denen mit brennbaren Lösungsmitteln umgegangen wird:

Anordnung: in Erdgeschoßräumen zu ebener Erde, nicht unter Aufenthaltsräumen.

Wände: welche die Arbeitsräume mit brennbaren Lösemitteln umschließen, feuerbeständig, ohne offene Verbindung zu anderen Räumen mit Zündquellen.

Decken: mindestens feuerhemmend.

Fußböden: leitfähig für statische Elektrizität, unbrennbar, undurchlässig für Flüssigkeiten, ohne Vertiefungen, mit Schutz gegen das Ausfließen von Flüssigkeit nach außen.

Türen: leicht und dicht schließend, nach außen aufschlagend, der Zahl nach ausreichend, möglichst in einander gegenüberliegenden Wänden.

Fenster: entweder feuerhemmend oder mit unbrennbaren, z. B. eisernen Läden, die von außen von Hand oder mechanisch geschlossen werden können; als Notausstieg nach außen aufschlagend.

Elektrische Installation einschl. Beleuchtung: nach VDE 0165/9. 57. G 3.

Lüftung: gut und ständig, Zugluft oben, Abluft unten.

Löscheinrichtungen: anbringen; geeignet Kohlensäure oder Schaum; wo Dampf zum Löschen verfügbar ist, ist ein Einleitungsrohr von mindestens 20 mm Durchmesser für Dampf in den feuergefährdeten Raum einzubauen.

Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten: nach der einschlägigen Polizeiverordnung (siehe Abschn. „Brennbare Flüssigkeiten“ in diesem Buch).

Dem speziellen Teil ist ein Teil „Allgemeine Bestimmungen“ vorausgestellt. Hier sind in der gleichen Art Fragen behandelt wie Wahl des Standortes — Raumbedarf — Luftbedarf — Aufzüge — Baustoffe — Heizung — elektrische Anlagen — Brandverhütung und vieles andere mehr.

Den Sozialräumen wie Bauarbeiterunterkünfte — Umkleieräume — Aufenthalts- und Speiseräume ist ein besonderes Kapitel gewidmet.

Das Buch ist nicht nur für diejenigen, die gewerbliche und ähnliche Anlagen errichten, sondern auch für die Gewerbeaufsichtsbeamten ein gutes Hilfsmittel bei der Bearbeitung von Baugesuchen. Für eine etwaige Neuauflage sollte überlegt werden, ob nicht die Lose-Blatt-Form dafür verwendet werden sollte, um das Werk leichter auf dem neuesten Stand halten zu können.

Ministerialrat Dr. Gliwitzky

Veröffentlichungen

1819

Wegeeinziehung in der Gemeinde Erbach (Rheingau).

Die Gemeinde Erbach beabsichtigt, den Gemeindegeweg (Pfad), Flur 13, Flurstück Nr. 132/3, in einer Größe von 17 qm — Verbindungspfad zwischen den Anwesen Hauptstraße Nr. 22 und 24 — einzuziehen, weil ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Pfades nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an auf dem Rathaus geltend zu machen. Die Flurkarte liegt im Rathaus während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Erbach (Rhg.), 2. 5. 1960

Der Gemeindevorstand
als Wegepolizeibehörde
Kloos, Bürgermeister

1820

Baulandumlegung Hailer

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Im nassen Stück“ in der Zeit vom 4.—18. 1. 1960 den Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegen hat, findet gemäß § 33, Ziff. 3, des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 der Verhandlungstermin über den Verteilungsplan am Freitag, dem 27. Mai 1960, um 14 Uhr nachmittags, in der Schule Hailer statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Gelnhausen, 5. 5. 1960

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde

1821

Baulandumlegung Hailer

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „In den Kappeswiesen“, in der Zeit vom 22. 2. bis 27. 3. 1960 den Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegen hat, findet gemäß § 33, Ziff. 3, des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 der Verhandlungstermin über den Verteilungsplan am Freitag, dem 27. Mai 1960, um 15.30 Uhr nachmittags in der Schule Hailer statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Gelnhausen, 4. 5. 1960

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde

1822

Baulandumlegung Oberndorf Umlegungsgebiet: „Heimbuche“

Gemäß § 28 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 27. 4. 1960 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten; 2. das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet; 3. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 12% festgesetzt worden; 4. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden; 5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 16.—30. 5. 1960 bei der Planungsstelle im Landratsamt Gelnhausen den Beteiligten zur Einsichtnahme offen; 6. Beteiligt am Umlegungsverfahren sind: a) Grundstückseigentümer, b) Inhaber dinglicher Rechte, c) Mieter oder Pächter, d) bei Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger, e) die Gemeinde.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 4. 5. 1960

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde

1823

Einleitung der Baulandumlegung XVIII für das Gebiet zwischen Schumannstraße und Eintrachtstraße einerseits, sowie zwischen Idsteiner Straße und Tennebachstraße — Sonnenberger Straße andererseits in der Gemarkung Wiesbaden.

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadverordnetenversammlung hat mit Beschluß Nr. 163 vom 29. 4. 1960 das Umlegungsverfahren für das o. b. Gebiet eingeleitet. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus dem Umlegungsplan zu ersehen. Der Freilegungsabzug für öffentliche Straßen beträgt 18%.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan und das Teilnehmerverzeichnis werden vom 16.—30. Mai 1960 im Umlegungsbüro des Städt. Vermessungs- u. Liegenschaftsamtes, Wiesbaden, Rheinstraße 8, für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 14. 5. 1960

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
als Umlegungsbehörde

Vermessungs- u. Liegenschaftsamt

1824

Einziehung eines öffentlichen Weges in Marburg

Die Stadt Marburg an der Lahn beabsichtigt, den öffentlichen Weg „Gänsegäßchen“ Flur 7, Parzellen 98/34 und 100/49 teilweise, in einer Größe von rund 1,09 Ar, von der Stiftstraße an auf eine Länge von 70 m bis zur Einmündung des vom Zweischenweg kommenden öffentlichen Weges einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsammlung S. 155) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Widerspruch binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses beim Magistrat der Stadt Marburg an der Lahn geltend zu machen.

Marburg/Lahn, 4. 5. 1960

Der Magistrat
Stadtbauamt
Dr. Bernt, Stadtbaurat

Gerichtsangelegenheiten

1825

Erlaubnis zur Einziehung fremder Forderungen

N-h-10: Dem Herrn Georg Naumann in Fulda, Schlachthausgasse 5, ist von mir am 21. 8. 1959 die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Einziehung fremder und zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt worden.

Fulda, 6. 5. 1960

Der Landgerichtspräsident

1826

Aufgebote

5 F 8/59 — Aufgebot: Der Rentner August Weil in Mandeln/Dillkreis, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kirschbaum in Dillenburg, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Mandeln Band 2, Blatt 93, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 1463, Grünland Reichert, 3. Gew. — 1,46 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 86/768, Hofraum, Ecke = 0,55 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 87/768, Gartenland Oberdorf = 0,73 Ar, beantragt.

Als Eigentümer sind die Eigentums-erben der Eheleute Johannes Heinrich Leuckel und Katharine geb. Schäfer zu Mandeln im Grundbuch eingetragen.

Die Eigentümer und deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Juli 1960 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 107, anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 29. 4. 1960 **Amtsgericht**

1327

F 7/59 — **Aufgebot:** Der Postschaffner Daniel Naumann, Gudensberg, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Gudensberg, Band 48, Blatt 1467, verzeichneten Grundstückes, Flur 7, Flurstück 95, Gartenland, die Lamsberger Gärten, als dessen Eigentümer der Schmied George Krug, Johannes Sohn, zu Gudensberg eingetragen ist, gemäß § 927 BGB beantragt.

Der Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. September 1960 um 12.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Fritzlar, 3. 5. 1960 **Amtsgericht**

1328

3 F 7/59: Durch **Ausschlussurteil** vom 20. April 1960 wurde der Eigentümer der im Grundbuch von Thalheim Band 1 Blatt Nr. 21 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 18, Flur 39, Flurst. 38, Ackerland Daroth = 22,11 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 40, Flurst. 21, Ackerland Bärhöhl = 13,04 Ar mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Hadamar, 20. 4. 1960 **Amtsgericht**

1329

7 F 7/60 — **Aufgebot:** Der Rentner Karl Lapp in Gemünden (Wohra), Steinweg 18, und der Bundesbahnobersekretär a. D. Christoph Bornmann in Northeim, Frauengraben 2, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer des Antragstellers Karl Lapp an den im Grundbuch von Gemünden/Wohra, Band 21, Blatt 686, unter lfd. Nr.

1. Flur 26, Flurstück 101, Ackerland Gänseberg, 9,86 Ar,

2. Flur 26, Flurstück 100, Ackerland Gänseberg, 12,46 Ar,

3. Flur 26, Flurstück 99, Ackerland Gänseberg, 18,82 Ar, eingetragenen Grundstücken beantragt (§ 927 BGB).

Im Grundbuch sind als Miteigentümer außer dem Antragsteller Karl Lapp eingetragen: Johann Daniel Lapp, Dorothea Lapp geb. Batzke, Elisabeth Lapp, Gertrude Lapp, Anna Margarethe Lapp, Katharina Elisabeth Lapp, Charlotte Dorothea Lapp, Anna Martha Lapp.

Die bisherigen Miteigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

24. August 1960 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht in Kirchhain anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bz. Kassel), 3. 5. 1960 **Amtsgericht**

1330

F 15/60 — **Aufgebot:** 1. Der Landwirt Hans Claus in Asmushausen über Bebra, Haus Nr. 48, 2. der Landwirt und Malermeister Martin Engel in Asmushausen über Bebra, Haus Nr. 2^{1/2}, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Paul Gerlach, Bebra, Nürnberger Straße 46 haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Asmushausen Band 10 Blatt 294 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 14, Holzung im Eichholz = 88,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 86/13, Holzung der Roppertsgraben = 0,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 87/23, Holzung der Roppertsgraben = 1,91 Ar beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, nämlich 1. Apel, der VII. Georg, Johannes III Sohn, Bauer und Ehefrau Elisabeth, geb. Wetzel, Abt. I lfd. Nr. 1b, je zu 6/216, 2. der Schmied Ferdinand Kreißer zu Asmushausen zu 18/216, Abt. I lfd. Nr. 7, oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Juli 1960 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 29. 4. 1960 **Amtsgericht**

1331

2 F 6/60 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Louise Ludwig geb. Sperling in Witzenhausen, Feldstr. 51, vertreten durch Rechtsanwalt Bünning in Witzenhausen, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Briefs über die für sie im Grundbuch von Witzenhausen, Band 42, Blatt 80 A, in Abt. III unter lfd. Nr. 8 eingetragene, mit 10% verzinsliche Grundschuld von GM 3000,— beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. September 1960 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Witzenhausen, 3. 5. 1960 **Amtsgericht**

1332

2 F 4/60 — **Aufgebot:** 1. Die Ehefrau Elisabeth Jährig, geb. Gerstenberg in Witzenhausen, Walburger Str. 20, 2. der Klempnermeister Friedrich Kleinsorge in Witzenhausen, Walburger Str. 24, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fischer in Witzenhausen, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Witzenhausen Band 49 Blatt 320 unter Titel 21 eingetragenen zwei Anteile am Gemeindennutzen von Witzenhausen (Interessentengemeinschaft) gemäß § 927 BGB beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer I. die Witwe des Metzgers Georg Heinrich Stein, Karoline, geb. Reinhardt, II. deren Kinder bzw. Enkel 1. die Kinder des Johannes Georg Stein a) Karoline, b) Jakob, c) Ferdinand, 2. die Ehefrau des Oberinspektors Paul Ponndorf in Magdeburg, Friederike Wilhelmine Mathilde, 3. Friedrich Peter, Sohn der verstorbenen Ehefrau Philippine Elisabeth Peter, geb. Stein, 4. die Kinder und Erben des Heinrich Stein a) Christian Friedrich Wilhelm in Hedemünden, b) Katharine Louise Elise, wohnhaft dortselbst, c) Franz August, wohnhaft dortselbst, 5. Christiane Katharine, 6. Lehrer Friedrich Wilhelm Daniel Stein zu Ippinghausen oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Juli 1960 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Witzenhausen, 26. 4. 1960 **Amtsgericht**

1333

Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 997 — 11. 4. 60: Schmidt, Karl Heinrich, Kaufmann, und Schmidt, Helga, geb. Zimmer, Oberursel/Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 998 — 12. 4. 60: Krimmer, Leo, Kaufmann, u. Krimmer, Gerlinde, Luise, geb. Nöll, Weißkirchen/Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1960 ist Ausschließung der Zugewinn-gemeinschaft erklärt.

GR 999 — 20. 4. 60: Schroeder, Erich, Rentner, u. Hildegard, geb. von Mellenthin, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 29. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1000 — 21. 4. 60: Stephan, Hans Heinz, Metzger, u. Dorothea Katharina Emma, geb. Schilling, Bad Homburg vor der Höhe.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 3. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. H., 30. 4. 1960

Amtsgericht

1334

Neueintragungen

GR 868 — 5. April 1960: Die Eheleute Jörg Ott, landwirtschaftlicher Lehrling, und Hannelore Hilde Maria Liselotte, geb. Wiessell, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. Februar 1960 Gütertrennung vereinbart.

GR 869 — 5. April 1960: Die Eheleute Schreinermeister Otto Gustav Uhlund und Gisela Elisabeth Helene, geb. Wasmund, beide in Darmstadt, leben zufolge Erklärung vom 30. Juni 1958 gem. Art. 8 I Ziff. Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 in Gütertrennung.

GR 870 — 12. April 1960: Die Eheleute Max Rudolf Teschner, Kaufmann, und Hildegard Lissi, geb. Göhler, beide in Gräenheim/Darmstadt, haben durch Vertrag vom 20. Februar 1960 Gütertrennung vereinbart.

GR 871 — 12. April 1960: Die Eheleute Karl Ilgmann, Kaufmann, und Gertrud

Luise, geb. Veigel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 17. Februar 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

1835

73 GR 9208 — Kaufmann Erich Deter und Friedel geb. Sulzmann, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 11. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9209 — Kaufmann Rudolf Hanser und Louise geb. Arnoldt, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9210 — Artist Horst Günter Geppert und Ruth Marion geb. Elkan, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9211 — Maler Karlheinz Georg und Margarethe geb. Heinrich, Hofheim-Marxheim:

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 9212 — Kaufmann Ernst Richard Schönau und Elfriede Auguste Susanne geb. Wendt, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 18. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9213 — Kaufmann Klaus Jochen Dietz und Kaja Sibylle geb. Nuernbergk, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 17. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9214 — Kaufmännischer Angestellter Heinrich Schmoll und Rita Adelgunde geb. Prescher, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 7. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9215 — Kraftfahrer Friedhelm Haugrund und Irene geb. Stiehl, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9216 — Apotheker Dr. Helmut Gundermann und Margrit geb. Hannig, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 18. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9217 — Kaufmann Hans Werner Müller und Susanne geb. Friedel, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1947 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9218 — Angestellter Joachim Otto Paul Domning und Marie Berta geb. Leger, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 18. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9219 — Bankangestellter Paul Wilhelm Englert und Hildegard Charlotte Wilhelmine Luise geb. Holle, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 22. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9220 — Speditionskaufmann Günter Schulz und Lucie geb. Gerold, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 24. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9221 — Hotelangestellter Dieter Marburger und Margret geb. Steinmann, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 8. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9222 — Musiker Heinz Günter Riedel und Irmgard Katharina geb. Enkirch, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9223 — Metzgermeister Albert Philipp Henrich und Magdalene geb. Henrich, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 6. April 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9224 — Kaufmann Harald Drescher und Anneliese geb. Bös, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 9. April 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9225 — Kaufmann Rudi Horst Hörmann und Maria Emanuela geb. Lackner, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 12. April 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9226 — Modellschreiner Hans Stömmeler und Olga geb. Vecera, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 14. April 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main), 4. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 73

1836

Neueintragungen

2 GR 1800 — 29. 3. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Georg Frommann in Gießen und Edith, geborene Balzer, daselbst.

Durch Vertrag vom 28. Oktober 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1801 — 29. 3. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmännischer Angestellter Günter Bernhard Wilhelm Schardt in Climbach und Uta, geborene Niederhausen, daselbst.

Durch Vertrag vom 7. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1802 — 29. 3. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Wilhelm Schmidt I. in Lich und Helene, geborene Klein, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1803 — 29. 3. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Schreinermeister Theodor Kreiling in Treis an der Lumda und Anna Elisabeth, geborene Kehr, daselbst.

Durch Vertrag vom 3. Februar 1960 wurde Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts soll durch beide Ehegatten erfolgen.

2 GR 1804 — 7. 4. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Wolfgang Willi Joseph Schade in Gießen und Margarethe Marie, geborene Lorenzen, daselbst.

Durch Vertrag vom 1. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1805 — 7. 4. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Ziegeleiarbeiter Johannes Asmusen in Großen-Linden und Paula, geborene Heil, daselbst.

Durch Vertrag vom 3. März 1960 wurde Gütergemeinschaft vereinbart.

2 GR 1806 — 25. 4. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Technischer Fernmelde-Inspektor Günter Scholl in Gießen und Julia, geborene Kohn, daselbst.

Durch Vertrag vom 19. Februar 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

2 GR 1807 — 25. 4. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Packer Karl Fay in Reiskirchen und Irmgard, geborene Wange, daselbst.

Durch Vertrag vom 12. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1808 — 25. 4. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Handelsvertreter Gert Rudi Johannes Krause in Lich Oberh. und Hannelore, geborene Steuernagel, daselbst.

Durch Vertrag vom 20. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1809 — 27. 4. 1960 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Edmund Darré in Gießen und Ingetraud, geborene Holtfester, daselbst.

Durch Vertrag vom 16. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Gießen

1837

GR 224: Eheleute Kaufmann Emil Petri und Anna geb. Klein in Dorchheim Kreis Limburg, Mainzer Landstraße.

Durch Vertrag vom 24. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 11. 4. 1960

Amtsgericht

1838

5 GR 188 A — In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 188 A eingetragen:

Ross, Karl, kaufm. Angestellter, Groß-Rohrheim, Elisabethenstraße 4. und Ross, Elisabeth, geb. Anthes, daselbst.

Lampertheim, 3. 5. 1960 **Amtsgericht**

5 GR 189 — In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 189 eingetragen:

Richard Renner, Bürstadt, Heinrichstr. Nr. 3, und Martha Marie Friederike Renner, geb. Fischer, daselbst.

Durch Vertrag vom 16. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 3. 5. 1960

Amtsgericht

1839

5 GR 189 A — In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 189 A eingetragen worden:

Johannes Haas 25, Landwirt in Viernheim, Weinheimer Str. 7, und dessen Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Roos, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 13. Oktober 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Lampertheim, 3. 5. 1960

Amtsgericht

1840

5 GR 190 — In unser Güterrechtsregister Band III, Nr. 190, ist heute eingetragen worden: Josef Münch, Bundesbahnassistent in Biblis, Viktoriastr. 47, und Theresia geb. Reiling, daselbst.

Durch Vertrag vom 12. November 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Lampertheim, 9. 5. 1960

Amtsgericht

1841

GR 137 — Ehegatten: Bezirksschätzer Otto Hoffmann in Beisefürth, Ralf-Beise-Straße 12, und Elli, geb. Ortwein.

Rechtsverhältnis: Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 Gleichber. Gesetz vom 18. Juni 1957).

Melsungen, 9. 3. 1960

Amtsgericht

1342

GR 231: Schlosser Heinrich Friedrich Brauroth und Ehefrau Maria Katharina, geb. Allendorf, in Breitenbach am Herzberg.

Durch Vertrag vom 3. Februar 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 29. April 1960.

**Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula**

1343

GR 160: Kaufmann Hartmut Eichhorn und dessen Verlobte Ilse Emmerich, beide wohnhaft in Altenstadt, haben für ihre künftige Ehe durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1960 Gütertrennung ohne Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Altenstadt (Hessen), 3. 5. 1960

**Amtsgericht Ortenberg
Zweigstelle Altenstadt**

1344

GR 203 — 28. April 1960: Paul Gauger, Angestellter, und Rita geb. Fährner, beide Wehrheim/Ts., haben durch Ehevertrag vom 30. März 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Usingen/Taunus

1345

5 GR 461 — Ehegatten: Horst Mehl und Hedwig geb. Pfaff in Hochelheim.

Gemäß Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 Gleichberechtigungsgesetz besteht Gütertrennung.

Wetzlar, 14. 4. 1960

Amtsgericht

1346

GR 131 — 28. April 1960: Eheleute Kaufmann Adolf Hill und Dorothea Anna, geb. Janke, in Wächtersbach, Poststraße 34.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wächtersbach

1347

Vereinsregister

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 3226 — 17. März 1960: Arbeitsausschuß des Kuratoriums „Wir und die Straße“, Frankfurt/Main, wohin der Sitz von Bonn verlegt wurde.

73 VR 3227 — 4. April 1960: Kommunale Arbeitsgemeinschaft Rhein-Main.

73 VR 3228 — 8. April 1960: Marktgemeinschaft Öfen.

73 VR 3229 — 25. April 1960: Traditionstreuer Jüdischer Hilfsverein in Frankfurt/Main.

73 VR 3230 — 26. April 1960: Kuratorium für die sportmedizinische Forschung.

73 VR 3231 — 26. April 1960: Vereinigung Deutscher Fernmeldetechniker Post (BfT).

73 VR 3232 — 2. Mai 1960: Verband deutscher Flugsicherungstechniker.

73 VR 3233 — 2. Mai 1960: Unterstützungskasse der Firma BIOTEST Serum-Institut GmbH.

Amtsgericht Frankfurt (M.), Abteilung 73

1348

Neueintragungen

2 VR 342 — 29. 3. 1960: Fiat-Club Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

2 VR 343 — 25. 4. 1960: Landsmannschaft Schlesien (Nieder- und Oberschlesien) Kreisgruppe Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

Veränderungen

2 VR 109 — 12. 4. 1960: Verein Jungmännerbund Climbach, Climbach. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 1960 aufgelöst.

Löschungen

2 VR 248 — 29. 3. 1960: Hessischer Volksdienst für Siedlungs- und Wohnungsbau, Gießen. Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Amtsgericht Gießen

1349

VR 22 — In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Angelsportverein Grünberg mit dem Sitz in Grünberg.

Grünberg (Hessen), 28. 4. 1960 **Amtsgericht**

1350

Änderung

VR 8 — 2. Mai 1960: Turnverein „Gut Heil“ Hümme, jetzt: Turn- und Sportverein 1903 Hümme, Sitz: Hümme. Neue Satzung vom 9. 4. 1960.

Amtsgericht Hofgeismar

1351

5 VR 52: Männergesangverein Lampertheim 1863 e. V. Lampertheim, in Lampertheim. Der Name des Vereins ist geändert in: Männergesangverein Lampertheim e. V.

Lampertheim, 14. 4. 1960

Amtsgericht

1352

Neueintragung

VR Nr. 301 — 28. April 1960: Verein für Erziehungshilfe Marburg/Lahn e. V. Sitz: Marburg/Lahn.

Amtsgericht Marburg/Lahn

1353

Neueintragung

VR 300 — 27. April 1960: Rot-Weiß-Club Marburg in Marburg/Lahn.

Amtsgericht Marburg/Lahn

1354

VR 99 — In das Vereinsregister wurde eingetragen: Luftsportverein Witzenhausen in Witzenhausen.

Witzenhausen, 29. 4. 1960

Amtsgericht

1355

Vergleiche — Konkurse

2 VN 2/60 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Willy Rupert in Arolsen, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Willy Rupert, Lebensmittelgroßhandel in Arolsen, ist am 5. Mai 1960 um 16.45 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Krüger in Arolsen. Vergleichstermin: am 2. Juni 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, I. Stockwerk, Zimmer 23.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Arolsen, 5. 5. 1960

Amtsgericht

1356

Beschluß

1 N 22/56: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Schmuckwarengrossisten Hans Schaefer in Oberursel/Ts., Am Hang 32, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 5. 5. 1960

Amtsgericht

1357

6 N 42/58 — **Konkursverfahren** über das Vermögen G. W. Roth in Darmstadt:

Beschluß

1. Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt. 2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 750,—, seine Auslagen auf DM 37,90 festgesetzt. 3. Schlußtermin wird bestimmt auf Montag, den 13. Juni 1960, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510, a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

Darmstadt, 4. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 6

1358

6 N 74/56: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Ing. Karl Krämbling, Darmstadt-Eberstadt, Inh. der Firma Wilhelm Bauer, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Gläubigerausschusses wurde wie folgt festgesetzt: a) Herrn Hofferberth, Darmstadt, Hügelsstraße 6 = DM 250,—; b) Herrn Günther Wiege, Darmstadt, Heinnichstraße 85 = DM 250,—.

Darmstadt, 2. 5. 1960

Amtsgericht

1359

6 N 24/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Wilfried Alex, Darmstadt-Eberstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 2. 5. 1960

Amtsgericht

1360

6 N 42/58: Im **Konkurs** über das Vermögen des Klempners und Installateurs Wilhelm Roth, Inhaber der nicht eingetragenen Firma G. W. Roth, Darmstadt, Heidelberger Str. 101 und 111 soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die festgestellten Forderungen der Gläubiger der Klasse I—III sind durch Zahlung gem. § 170 KO voll befriedigt. Es stehen noch DM 1535,58 zur Verfügung, aus denen nach Abzug der festzusetzenden Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und weiteren Kosten des Verfahrens die festgestellten Forderungen der Klasse VI gem. dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten niedergeleg-

ten Verzeichnis mit DM 33 900,21 zu berücksichtigen sind.

Auf die Ausschlussfrist des § 152 KO wird, insbesondere auch wegen § 153 KO für die Gläubiger, die abgesonderte Befriedigung beansprucht haben, besonders hingewiesen.

Darmstadt, 30. 4. 1960

Im Geißensee 10, Tel. 7 32 71

Der Konkursverwalter

Karl Schafft

Rechtsanwalt und Steuerberater

1361

6 N 20/59 — Konkursverfahren über das Vermögen des Fritz Kerst in Darmstadt:
Beschluß

I. Die Gebühr des Verwalters wird auf DM 370,05, seine Auslagen auf DM 15,— festgesetzt.

II. Die Gläubigerversammlung wird einberufen auf Montag, den 20. Juni 1960, um 8 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Obergeschoß, Zimmer 510.

Folgende Tagesordnung wird aufgestellt:
a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen; b) Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung des Verwalters; c) Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände; d) Aufhebung des Verfahrens durch Einstellung mangels Masse; e) Beschlußfassung über die Verteilung noch nachträglich eingehender Beträge.

Darmstadt, 5. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 6

1362

N 1/60 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bruno Warnitz, Tiefbauunternehmer, Groß-Zimmern, Hauptstr. 1, wird heute am 6. Mai 1960 um 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist. Der Bücherrevisor Heinrich Roth in Groß-Zimmern wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1960 bei dem Gericht zweifach anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 9. Juni 1960, um 9.30 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 21. Juni 1960, um 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juni 1960 Anzeige zu machen.

Dieburg, 6. 5. 1960

Amtsgericht

1363

5 N 21/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Schlinden-Wüstensachsen/Rhön wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 18. 6. 1959 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 25. 6. 1959 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf DM 3550,—, seine Auslagen sind auf DM 1852,60 festgesetzt.

Fulda, 2. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 5

1364

81 N 76/60 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der E-M-A Elektro-Apparate GmbH, Frankfurt (Main), Kaiserhofstraße 13, wird heute, am 2. Mai 1960, um 11.30 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Curt Holstein, Frankfurt (Main), Holzhausenstraße 58, Tel. 59 33 54.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 6. 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 10. Juni 1960, um 10 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 1. Juli 1960, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 6. 1960 anzeigen.

Frankfurt/Main, 2. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1365

Beschluß

91 N 282/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Rauchwaren-Handelsgesellschaft Westphal KG, Frankfurt (Main), Niddastraße 56 (Biberhaus), wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. (§ 204 KO). Die Vergütungen sind festgesetzt: a) für den Konkursverwalter RA. Moog auf DM 565,—, b) für die Mitglieder des Gläubigerausschusses RA. Dr. Noske DM 120,—, RA. Dr. Wutzler DM 68,— und RA. Dr. Pöhn DM 48,—.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1366

81 N 25/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sallwey & Co., Textil KG, früher Frankfurt (Main), Zeil 105, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Frankfurt (Main) die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — in Frankfurt (Main), Porzellanhofstraße, Zimmer 2, Parterre (Az.: 81 N 25/59) niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigende nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 229 840,74. Es ist noch ein Massebestand von DM 15 374,52, wovon noch die Gerichtskosten, die Gebühr für den Konkursverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses zu zahlen sind, verfügbar.

Frankfurt (Main), 28. 4. 1960

Der Konkursverwalter

Dr. Weyrich

Rechtsanwalt und Notar

1367

Beschluß

81 N 111/49: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Direktors Heinrich Leppin, Frankfurt (Main), Unterweg 17, persönlich haftenden Gesellschafters der Firma Gleitbau Klotz & Co., Frankfurt (Main), wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 1. Juli 1960, um 9.45 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, anberaumt. Für den Konkursverwalter, RA. Fafflock, sind festgesetzt: Die Vergütung auf DM 3000,—, die Auslagen auf DM 150,—.

Frankfurt (Main), 3. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1368

Beschluß

81 N 288/59: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 12. 1958 in Köppern (Ts.) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Kaulbachstraße 20, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Philipp Müller, Inh. eines Lebensmittelgeschäfts in Frankfurt (Main), Schwelzerstraße 83, wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 29. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1369

81 N 288/59: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 12. 1958 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main-Höchst, Bolongarstr. 119, vorher Frankfurt/Main-Römerstadt, Am Heidenfeld 30, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Felix Jacoby soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen zur Verfügung DM 3642,77, wovon noch die Gerichts- und Inseratskosten abgehen. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen von insgesamt DM 13 808,87. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abteilung 81, zur Einsichtnahme offen.

Ffm.-Höchst, 10. 5. 1960

Der Konkursverwalter

gez. Dr. Orth, Rechtsanwalt

1370

Beschluß

7 N 15/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Dr. Paul Beckers, Dachpappe und chemische Produkte, Industrievertretungen, Import — Export, Gießen, Westanlage, wird gem. § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Konkurs-

verwalters wird auf DM 580,63, seine Auslagen auf DM 50,— festgesetzt. Ein etwaiger Überschuß der eingezahlten Gerichtskosten wird der Vergütung des Konkursverwalters zugeschlagen.

Gießen, 29. 4. 1960

Amtsgericht

1371

50 N 13/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Meister, Kassel, Holländische Straße Nr. 84, Inhaber der eingetragenen Firma Meister & Straßberger, Kassel, Holländische Straße 132 und Tränkeforte 4, Ofen — Herde — Hausrat, ist besonderer Prüfungstermin auf den 20. Mai 1960 um 10.15 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer Nr. 84, anberaumt.

Kassel, 4. 5. 1960

Amtsgericht

1372

7 N 15/57 — Konkursverfahren: Das am 12. 2. 1957 über das Vermögen der Firma Mebeveg — Metallverarbeitungs- und Veredelungsgesellschaft mbH in Offenbach/Main, Andrestraße 30, eröffnete Konkursverfahren wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach/Main, 6. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 7

1373

7 N 2/58 — Konkursverfahren: Das am 22. April 1958 über das Vermögen des Fabrikanten Martin Reitz, Alleininhaber der nichteingetragenen Firma Martin Reitz, Kleinlederwarenfabrik in Obertshausen, Kr. Offb., Alexanderstraße 46, eröffnete Konkursverfahren, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 29. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

1374

7 N 49/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Marie Einhoff, Offenbach/M., Bismarckstr. 66, Inhaberin der Fa. Marie Einhoff, Damen- u. Herrenbekleidung in Offenbach/M.-Bieber. Aschaffenburger Str. 25, wird Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 9. Juni 1960, um 9 Uhr, Zimmer 34, vor dem Amtsgericht Offenbach/M. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis sind beim Amtsgericht Offenbach/M., Zimmer 33, offengelegt.

Der Massebestand beträgt DM 3384,93. Hiervon entfallen auf Vorrechtsforderungen DM 1947,73, der Rest ergibt für DM 41 098,92 nicht bevorrechtigter Forderungen eine Quote von 3,5%. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf DM 800,— festgesetzt.

Offenbach (Main), 3. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

1375

7 N 76/1956 — Anschluß-Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Ato-Fotogeräte Thomas & Zimbrich OHG in Neu-Isenburg wird Termin zur Beratung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin vom

24. April 1960 bestimmt auf Mittwoch, den 1. Juni 1960, um 9.30 Uhr, Zimmer 34, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Kaiserstr. Nr. 16, I. Stock.

Dieser Termin dient zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und im Falle der Annahme des Vergleichs zur Anhörung der Konkursgläubiger und des Konkursverwalters (§ 184 KO). Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters liegen zur Einsicht der Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, auf.

Offenbach (Main), 29. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1376

2 K 4/60: Das im Grundbuche von Helsen, Band 14, Blatt 394, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 4, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche Waldstraße 22 = 9,80 Ar; Gartenland (Obstbäume) = 14,43 Ar, soll am 28. Juni 1960 um 16 Uhr im Gerichtsgebäude Arolsen zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. April 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Schlosser Friedrich Obermann, b) dessen Ehefrau Charlotte, geb. Schrul, beide in Helsen, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 33 451,70. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses die sofortige Beschwerde erheben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 3. 5. 1960

Amtsgericht

1377

2 K 11/58: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 7, Blatt 198, eingetragene Grundstück

Nr. 17, Gemarkung Rhoden, Flur 1, Flurstück 103/1, Hof- und Gebäudefläche, Neustadt, Haus Nr. 81 = 6,70 Ar (der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 3. 2. 1959 festgesetzt auf DM 16 000,—) soll am 23. Juni 1960 um 16 Uhr im Gerichtsgebäude hier, Rauchstr. 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Otto Wenke in Osnabrück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 29. 4. 1960

Amtsgericht

1378

3 K 7/58: Die im Grundbuch von Rödgen und Schwalheim, Band 7, Blatt 427, eingetragenen Grundstücke,

Rödgen, Flur 1, Nr. 124/125, Ackerland im Untergarten, 9,16 Ar; Flur 1, Nr. 407, Hof- und Gebäudefläche Brunnenweg, 6,22 Ar; Flur 2, Nr. 9, Ackerland an der Sandkaute, 10,56 Ar;

Schwalheim, Flur 6, Nr. 57, Wiese im Bieg, 16,28 Ar;

Rödgen, Flur 1, Nr. 138, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, 6,34 Ar; Flur 1, Nr. 139, Gartenland im Dorf, 1,15 Ar; Flur 1, Nr. 135, Gartenland im Dorf, 3,29 Ar; Flur 1, Nr. 130, Gartenland im Dorf, 5,27 Ar; Flur 1, Nr. 129, Gartenland im Dorf, 4,66 Ar; Flur 1, Nr. 128, Gartenl. im Dorf, 6,68 Ar; Flur 1, Nr. 127 Ackerl. im Untergarten, 6,96 Ar; Flur 1, Nr. 67, Ackerland auf der großen Wiese, 23,07 Ar; Flur 1 Nr. 381, Ackerland (Obstbaumstück) ober dem Feldgarten, 6,07 Ar; Flur 1, Nr. 383, Ackerland (Obstbaumstück), daselbst, 7,50 Ar; Flur 1, Nr. 384, Ackerland daselbst 1,47 Ar;

Schwalheim, Flur 5, Nr. 214, Ackerland hinter der Rödger Weide, 51,19 Ar; Flur 5, Nr. 206, Acker daselbst, 15,09 Ar;

Rödgen, Flur 1, Nr. 123, Ackerland im Untergarten, 11,61 Ar; Flur 1, Nr. 410, Ackerland (Obstbaumstück) ober dem Feldgarten, 3,92 Ar;

die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Wilhelm Eissner, Gärtner in Rödgen, eingetragen waren, sollen am Mittwoch, dem 13. Juli 1960, um 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer 2 (Sitzungssaal) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. 8. 1958 in das Grundbuch eingetragen.

Beglaubigter Grundbuchauszug und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen können in der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Die etwaigen Bieter wenden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Verkehrswert der Grundstücke DM 104 543,—. Die Festsetzung ist rechtskräftig. Bietgenehmigung des Kreislandwirtschaftsamt ist erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 28. 4. 1960

Amtsgericht

1379

4 K 10/60: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 64, Blatt 3415, eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 66, Gebäudefläche und Gartenland (Obstbaumstück), Zwischen Viehweg und Lorsche Straße = 28,08 Ar, soll am 29. Juni 1960 um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. März 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Rentner Georg Adam Schneider III., b) seine Ehefrau Elisabeth Therese geb. Hoffmann, beide in Bensheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 5. 5. 1960

Amtsgericht

1380

4 K 1/60: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 5, Blatt 386, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurstück 454/2, Hofraum, zu Neuer Weg Nr. 11, 1,58 Ar; Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurstück 454/1, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 11, 1,86 Ar, sollen am 29. Juni 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Februar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Karoline Kissel, geb. Gaß, in Bensheim-Auerbach; b) Gertrud Schott, geb. Kissel, in Wasseralfingen; c) Heinz Kissel in Bensheim-Auerbach, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 5. 5. 1960

Amtsgericht

1381

6 K 12/60: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 100, Blatt 5047, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1,

Flur 19, Nr. 102/4, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 61, 4,41 Ar, Betrag der Schätzung 28 300,— DM soll am Donnerstag, dem 18. August 1960 um 8 Uhr vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. März 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmännischer Angestellter Ludwig Pauli in Darmstadt zu $\frac{1}{2}$, Helene Pauli geb. Bechtold, dessen Ehefrau daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 6

1382

6 K 13/59: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Hoheneiche, Band 11, Blatt Nr. 132, eingetragenen, in der Gemarkung Hoheneiche gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 180/91, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, 2,64 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 91/1, Hof und Gebäudefläche im Dorfe, 1,25 Ar, sollen am 3. August 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. September 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Holzschnidereiinhaber Heinrich Brill in Hoheneiche.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 11. 2. 1960 auf DM 6100,— festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 28. 3. 1960

Amtsgericht

1383

84 K 1/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Namen des Landwirts Hans Claus in Braunhausen eingetragene ideelle Hälfte des im Erbaugrundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Niederursel, h. A. Band 32, Blatt 1160, eingetragenen Erbbaurechts an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederursel h. A., Flur 7, Flurstück 42/43, Hof- und Gebäudefläche Kellerbornstraße 3, 1,67 Ar groß, am 6. Juli 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Miterbbauberechtigter am 29. 2. 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Landwirt Hans Claus in Braunhausen, Kreis Rotenburg an der Fulda.

Der Wert der ideellen Hälfte des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 17 138,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 29. 4. 1960

Amtsgericht — Abt. 84

1384

84 K 127/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Bockenheim, Band 101, Blatt 3970, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur Z, Flurstück 1069/231, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 117, 3,30 Ar groß, am 6. Juli 1960 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 1. 60, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Witwe des Postdirektors Ludolf Stille geb. Neumeyer in Frankfurt/Main-West.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 90 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 2. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 84

1385**Beschluß**

4 K 22/59: Das im Grundbuch von Staufenberg, Band 18, Blatt 686, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staufenberg, Flur 8, Flurstück 15 13, Lieg.-B. 814, Geb.-Buch 434, Hof- und Gebäudefläche an den Steinäckern Nr. 4, 2,62 Ar, soll am 9. 8. 60 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Januar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Rentner Hans Bachmann in Gießen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 12 000,— (Zwölftausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 23. 3. 1960

Amtsgericht

1386**Beschluß**

7 K 26/57: Das im Grundbuch von Garbenteich, Band 2, Blatt 61, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenteich, Flur 1, Flurstück 518 5, Lieg.-B. 870, Geb.-B. 356, Hof- und Gebäudefläche Schubertstraße 5 = 6,08 Ar, soll am 26. 7. 1960 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 13. Juli 1957, b) 14. Oktober 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Architekt Hanns Leo Krecan in Garbenteich zu $\frac{1}{2}$, b) seine Ehefrau Lieselotte Gerda Krecan geb. von Collrepp, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 32 800,— (Zweiunddreißigtausendachtundert).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 28. 3. 1960

Amtsgericht

1387

4 K 30/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 30, Blatt 1213, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. Juli 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden.

Gemarkung Mittelbuchen, lfd. Nr. 4, Flur 18 zu Flurstück 71 1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 7, 0,63 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 18 zu Flurstück 71 11, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 7, 6,14 Ar.

Die Versteigerungsvermerke sind am 13. 11. 1959 und 5. 2. 1960 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Kraftfahrer Wilhelm Schreiber in Mittelbuchen; b) dessen Ehefrau Elli geb. Hinze, wohnhaft daselbst, je zur ideellen Hälfte, eingetragen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 32 000,— festgesetzt worden. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau/Main, 2. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 4

1388

5 K 33/59: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Sprendlingen, Band 76, Blatt 4734, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 95, Ackerland auf die Trift = 9,56 Ar soll am 20. Juni 1960 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Norbert Schymik, Maurerpolier, in Sprendlingen, zu 1/2.

Der Wert des Grundstückanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 2950,— durch Beschluß vom 25. 1. 1960.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 29. 4. 1960 **Amtsgericht**

1389

Beschluß

K 14/59: Die im Grundbuch von Guxhagen, Band 79, Blatt 990, auf die Namen a) Fabrikant Hans Rentsch in Speicher A. R. Schweiz, zu 1/11; b) Landwirt Heinrich Brand in Mörshausen, Kreis Homberg, zu 2/11; c) Kaufmann Otto Griesel in Homberg zu 1/11; d) Bücherrevisor Karl Hellmund in Kassel zu 2/11 Anteilen eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Guxhagen, Flur 7, Flurstück 229/150, Hofraum hinter den Höfen, 4,00 Ar;

Flur 7, Flurstück 150/2, Hof- und Gebäudefläche Schiffstadt 10, 12,04 Ar, sollen am 7. Juli 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Melsungen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Fabrikant Hans Rentsch in Speicher A. R. Schweiz; b) Landwirt Heinrich Brand in Mörshausen, Kreis Homberg; c) Kaufmann Otto Griesel in Homberg; d) Bücherrevisor Karl Hellmund in Kassel.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 16 950,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 6. 5. 1960 **Amtsgericht**

1390

7 K 10/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Steinheim a. M., Band 38, Blatt 1775,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Steinheim am Main, Flur 1, Nr. 62/1, LB.-Nr. 1082, Hof- und Gebäudefläche Hafestraße 2 = 2,68 Ar, z. Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (3. März 1960) auf die Namen Graman — Helmstetter — Möser eingetragene Grundstück am Freitag, dem 1. Juli 1960, um 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, Offenbach a. M. Kaiserstraße 16, Zimmer 34, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 33 500,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 2. 5. 1960 **Amtsgericht, Abt. 7**

1391

Beschluß

3 K 33/59: Die im Grundbuch von Lorch, Band 56, Blatt 2217, eingetragene Grundstückshälfte des Grundstückes

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorch, Flur 82, Flurstück 260, Lieg.-B. 198, Geb.-B. 509, Hof- und Gebäudefläche, Schauerweg 48 = 9,17 Ar, soll am 1. Juli 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshheim, Gerichtsstraße 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Januar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, bezüglich der Hälfte: Anna Maria Zell geb. Zell in Lorch/Rhein.

Der Wert der Grundstückshälfte wird hiermit nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 10 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim (Rhein), 4. 5. 1960 **Amtsgericht**

1392

Beschluß

K 18/59: Die im Grundbuch von Seligenstadt, Band 49, Blatt 2824, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 8/200, Bau- platz Kettelerstraße, 19,63 Ar, Wert: DM 16 552,—; lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 8/201, Straße daselbst, 0,05 Ar, Wert: DM 5,—; lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 8/207, Straße, Ellenseestraße, 0,99 Ar, Wert: DM 99,—, sollen am Mittwoch, dem 6. Juli 1960, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Klosterhof, Zimmer 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 59, Tag des Versteigerungsvermerks, Dachdecker Rudolf Wurzel.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt/Hessen, 6. 5. 1960 **Amtsgericht**

1393

3 K 9/60: Die im Grundbuch von Königsberg, Band 16, Blatt 612, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Königsberg,

Nr. 1, Flur 8, Flurstück 279/173, Hof- und Gebäudefläche, Undersdorf Nr. 55, 0,21 Ar;

Nr. 2, Flur 8, Flurstück 276/65, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 0,96 Ar, sollen am 13. Juli 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer Nr. 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Bergmann Karl Schlierbach und Maria, geb. Geller, Königsberg, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 24. 4. 1960 gegenüber allen Beteiligten auf zusammen DM 3400,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 4. 5. 1960 **Amtsgericht**

1394

3 K 3/60: Das im Grundbuch von Asslar, Band 65, Blatt 2322, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Asslar, Flur 19, Flurstück 117/1, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße = 2,79 Ar (Wert: DM 16 000,—), soll am 6. Juli 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1960. Tag des Versteigerungsvermerks, Edmund Lenz, Asslar.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der mitgeteilten ortsgewöhnlichen Schätzung vom 16. 3. 1960 auf DM 16 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 5. 1960 **Amtsgericht**

1395

61 K 4/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 27. Juni 1960 um 9 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden: die im Grundbuche von Kostheim, Band 57, Blatt 2656 (eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1960, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Tüncher Josef Hartmann in Mainz-Bretzenheim), eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 138, Acker kleiner Rübenberg, 12,81 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 299, Acker zieht auf die Steinerstraße, 15,13 Ar.

Zur Abgabe eines Gebots ist Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Wiesbaden, Mainzer Straße 17, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 5. 1960 **Amtsgericht**

1396

61 K 50/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 27. Juni 1960 um 9.15 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden: das im Grundbuch von Kostheim, Band 91, Blatt 3859 (eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1960, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Landwirt und Hilfsarbeiter Johann Noll in Mainz-Kostheim zu 1/2; b) Landwirt Johann Wilhelm Noll, daselbst, zu 1/2), eingetragene Grundstück.

Flur 1, Flurstück 158/3, Hof- und Gebäudefläche, Vordere Kirschgartenstraße Nr. 3, 3,52 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 5. 1960 **Amtsgericht**

=====
Anzeigenschluß
jeweils 5 Tage vor Erscheinen
=====

1397

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung

nach §§ 15 und 29 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen vom 13. 11. 1954 und nach §§ 11 und 13 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. 7. 1957 in Verbindung mit § 684 der Reichsversicherungsordnung.

Bei der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Kassel wurden errichtet mit dem Sitz in Kassel für das Gebiet der Regierungsbezirke Kassel, Montabaur und Wiesbaden

1. die landwirtschaftliche Alterskasse Hessen-Nassau
2. die landwirtschaftliche Familienausgleichskasse Hessen-Nassau.

Die Satzungen wurden vom Bundesversicherungsamt Berlin genehmigt

- zu 1. am 7. 3. 1958 — II — 2 — 6954 — L 11 — A — 72/58
zu 2. am 7. 2. 1958 — II — 2 — 6954 L 11 — F — 2041/57
und 8. 3. 1960 — II 3 — 6954 — OF — 167/60.

Sie liegen bei den Bürgermeisterämtern zur Einsicht offen.

Kassel, 26. 4. 1960

Der Vorsitzende des Vorstandes
der landwirtschaftl. Alterskasse Hess.-Nassau
und der landw. Familienausgleichskasse Hess.-Nassau
gez. Helfrich

1398

Aufforderung. Die Eheleute Josef und Luise Stapf, Ffm., Obermainanlage 22, haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 25—1403, ausgestellt auf Eheleute Josef und Luise Stapf, Ffm., Obermainanlage 22, beantragt.

Die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 4. 5. 1960

Stadtparkasse Frankfurt am Main
— Der Vorstand —

1399

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 2. Februar 1960 sind folgende Sparkassenbücher gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt worden. 16 885 Nikolaus Marsch III., Fürth; 56 991 Katharina Hartmann, Mörlenbach/Odw; 36 905 Johann Horst Bitsch, Ober-Laudenbach; 65 308 Elisabeth Nawroth, Viernheim und 670 Jakob Trautmann, Vockelsbach/Odw.

Heppenheim (Bergstr.), 5. 5. 1960

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.)
Vorstand

1400 Öffentliche Ausschreibung

Frankfurt (Main): Die Erneuerung von einzelnen Betonfahrbahnplatten auf der BAB-Strecke Göttingen—Frankfurt (Main) von km 302,8 bis km 344,4 im Bereich der Straßenmeisterei Kassel-Ost sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Es sind etwa folgende Arbeiten auszuführen:

- 800 qm Betonfahrbahnplatten aufbrechen,
- 800 qm Kofferbett ca. 35 cm tief ausheben,
- 800 qm Frostschuttschicht 35 cm dick, liefern und einbauen,
- 800 qm Betonplatten herstellen.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Außenstelle Alsfeld, in Alsfeld, mitzutheilen, ob die Unterlagen durch die Post zugesandt werden sollen. Der Beleg über die Einzahlung von DM 15,— für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Ffm. 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabhöler werden die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht vom 18. 5. 1960 an in der Zeit von 9—15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Außenstelle Alsfeld, in Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin: 31. 5. 1960 um 13.30 Uhr in Alsfeld. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen in Frage, die in den letzten Jahren ähnliche Arbeiten durchgeführt haben.

Autobahnamt Frankfurt (Main), Außenstelle Alsfeld

1401

WEILBURG (LAHN). Auf der Landstraße I. Ordnung Nr. 3021 in dem Kreis Oberlahn sind folgende Arbeiten zu vergeben:

- ca. 2300 cbm Erdarbeiten
- ca. 970 t Frostschuttschicht
- ca. 910 t Schotterunterbau
- ca. 2200 cbm Streumakadamdecke und Nebenarbeiten

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Weilburg Lahn, Frankfurter Str. 13, bis spätestens 17. 5. 1960 mitzutheilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 4,— je Los ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg Lahn, Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt/Main). Für Selbstabhöler werden die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht im Hess. Straßenbauamt Weilburg abgegeben.

Eröffnungstermin: 31. Mai 1960 um 10.30 Uhr.

Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechend fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage.

Weilburg (Lahn), 5. 5. 1960

Hess. Straßenbauamt

1402

FULDA. Die Deckenbauarbeiten auf Landstraßen II. Ordnung im Kreis Fulda (21 Lose) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 13 000 lfdm Gräben nachzuarbeiten
- ca. 4 500 cbm Ausgleichs- bzw. Rüttelschotter zu liefern und einzubauen
- ca. 44 000 qm Streumakadam-Unterschicht nach den TV bit 236
- ca. 48 000 qm Streumakadam-Oberschicht nach den TV bit 236 sowie alle anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 17. Mai 1960 — solange der Vorrat reicht — abgeholt oder als portopflichtige Dienstsache übersandt werden. Die Ausgabe erfolgt gegen Vorlage einer Vollmacht in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 10,—, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen bzw. bei Anforderung beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenbauarbeiten auf Landstraßen II. Ordnung im Kreis Fulda.“

Eröffnungstermin: Freitag, den 3. Juni 1960, um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle. Der vorliegenden und allen zukünftigen Ausschreibungen des Hessischen Straßenbauamtes Fulda liegen die im Heft: „Vergabe von Bauleistungen im Straßenbau — Land Hessen“ zusammengefaßten I. Vorläufe zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen (ZBV — Hessen — 1960) und II. Grundlagen der Leistungsbeschreibung (GLB — Hessen — 1960) zugrunde. Dieses Heft kann gegen eine Selbstkostengebühr in Höhe von DM 3,— ebenfalls bei der hiesigen Dienststelle angefordert werden.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1403

DARMSTADT. Die Arbeiten zur Herstellung von Kleinpflasterabstumpfung im Zuge der

- 1) LIO 3098, Hahn—Gernsheim, km 14,231—20,398
- 2) LIO 3112, Hähnlein—Gernsheim, km 6,580—9,109 sollen getrennt vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- zu 1) 37 000 qm einfache O.B., Einbau von 300 t bit. Mischgut, Bankettarbeiten
- zu 2) 15 000 qm einfache O.B., Einbau von 15 t bit. Mischgut, Bankettarbeiten

Bauzeit: zu 1) 80 Kalendertage; zu 2) 35 Kalendertage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 5. 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 3,— je Baustrecke, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main) mit Angabe: zu 1) „Ausschreibungsunterlagen LIO 3098, Hahn—Gernsheim“; zu 2) „Ausschreibungsunterlagen LIO 3112, Hähnlein—Gernsheim“.

Selbstabhöler erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 5. 1960, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206).

Eröffnung: Freitag, 3. 6. 1960, zu 1) um 10.00 Uhr, zu 2) um 10.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

Darmstadt, 6. 5. 1960

Hess. Straßenbauamt

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Einsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800 Umfang: 32 Seiten.

1404

Eschwege. Die Arbeiten zum Ausbau der L. I. O. Nr. 3249 zwischen Gehau-Eltmannsee-Kreisgrenze in Richtung Diemerode, Kreis Eschwege, km 0,004 bis km 0,014 — km 12,774 bis km 11,319 — km 6,278 bis km 5,865, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

7100 qm Rauhbelaag,
2300 qm Asphaltbetonteppich auf Streumakadam-Unterschicht mit teilweiser Unterbauverbreiterung bzw. Verstärkung und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Kalendertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. Mai 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 8,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L. I. O. Nr. 3249“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. Mai 1960, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 8. Juni 1960, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Kalendertage.

Eschwege, 9. 5. 1960

Hess. Straßenbauamt

1405 Nachtrag Veröffentlichung

Baulandumlegung für das Gebiet „In der Schlad“ in Wambach

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. für das Land Hessen 1948, S. 139) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Untertaunuskreises hat am 9. 2. 1960 die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens für das Gebiet „In der Schlad“ in Wambach beschlossen. Das Verfahren wird am 10. Mai 1960 eröffnet. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen.

Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstücks innerhalb des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Landratsamt in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 25, in der Zeit vom 16. bis 30. Mai 1960 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger, 5. die Gemeinde Wambach.

Bad Schwalbach, 6. 5. 1960

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde
gemäß § 27 des Aufbaugesetzes v. 25. 10. 1948

Der Vorsitzende:

Dr. Vitense, Landrat

1406

Bei der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Frankenberg (Eder), ca. 1800 Einwohner, Ortsklasse B, ist zum 1. November 1960 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Der Bürgermeister wird für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Bewerber müssen ihrer Persönlichkeit nach geeignet sein, die Verwaltung einer aufstrebenden Industrie- und Fremdenverkehrsgemeinde tatkräftig und zielbewußt zu leiten und praktische Erfahrung in der kommunalpolitischen Arbeit haben.

Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Besoldung erfolgt nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der Fassung vom 20. 12. 1957 (GVBl. S. 174).

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Juni 1960 an die Stadtverwaltung Battenberg (Eder), Kennwort „Bürgermeisterwahl“, erbeten. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Battenberg (Eder), 7. 5. 1960

Der Bürgermeister:
gez. Arnold

1407

Beim Polizeipräsidium Wiesbaden (254 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist sofort die

Stelle einer Kriminalmeisterin

Besoldungsgruppe 7 der Hessischen Besoldungsordnung A zu besetzen.

Bewerberinnen müssen nach den hessischen Laufbahnrichtlinien das 25. Lebensjahr vollendet haben, polizeidienstfähig sein und das Staatsexamen und die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin nachweisen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis der Ausbildung sind bis zum 31. 7. 1960 bei dem Polizeipräsidium Wiesbaden, Friedrichstraße 25, einzureichen.

Wiesbaden, 13. 5. 1960

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

S O N D E R D R U C K E

mit den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Erlassen sind wie folgt erschienen

Sonderdruck 41/59

„Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen“
und

„Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung“

Stückpreis DM —,50, bei Postversand DM —,60

Sonderdruck 43 A/59

„Richtlinien für Ölöfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Ölofenrichtlinien)“
Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM —,40

Sonderdruck 47/59

„Anordnung über die Bestimmung der Landesstraßenbaubehörden und Übertragung der Zuständigkeit der obersten Straßenbehörde auf die nachgeordneten Straßenbaubehörden“
und

„Planfeststellung nach §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes“
Stückpreis DM —,70, bei Postversand DM —,80

Sonderdruck 5/60

„Verzeichnis der im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten“
(abgeschlossen am 31. 10. 1959)

Stückpreis DM —,60, bei Postversand DM —,70

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54, unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

1408

BAD HERSFELD. Folgende Arbeiten an Landstraßen II. Ordnung in den Kreisen Rotenburg und Ziegenhain sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

- L.I.O. Nr. 25, Rengshausen—Nenterode, km 4,820—5,800
3200 qm Asphaltbetondecke herstellen
1500 cbm Erdarbeiten
3200 qm Rüttelschotterunterbau herstellen.
- L.I.O. Nr. 24, Oberthalhausen—Niederthalhausen, km 0,0—1,700
6800 qm Asphaltbetondecke herstellen
1400 cbm Erdarbeiten
6200 qm Rüttelschotterunterbau herstellen
70 lfd. m Stützmauer herstellen.
- L.I.O. Nr. 15, Asmushausen—Braunhausen, km 0,003—1,080
4000 qm Asphaltbetondecke herstellen
1600 qm Unterbauverstärkung herstellen.
- L.I.O. Nr. 8, Sontra—Stadthosbach, km 0,750—2,300
6200 qm Asphaltbetondecke herstellen

- 1200 cbm Erdarbeiten
5600 qm Rüttelschotterunterbau herstellen.
- L.I.O. Nr. 13, Cornberg—Solz, km 0,003—4,010
13 000 qm Asphaltbetondecke herstellen.
- L.I.O. Nr. 2, Spieskappel—Gebersdorf, km 0,120—1,220
5800 qm Asphaltbetondecke herstellen
1700 qm Rüttelschotterunterbau herstellen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 5. 1960 anzufordern und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 4.— je Ausschreibung (zwei Ausfertigungen) ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm 6753 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen L.I.O. Kreise Rotenburg-Ziegenhain).
Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 20. 5. 1960 in der Zeit von 8.00—10.00 Uhr beim ausschreibenden Amt.

Eröffnungstermin: 8. Juni 1960, um 11 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

JACOB HOLLER RAUMGESTALTUNG

Verlegen von: PVC

PEGULAN

u. Linoleum

sowie Ausführung aller Tapezier- u. Polsterarbeiten-, Verdunklungs- u. Sonnenschutzanlagen
Frankfurt/Main, Zeisselstraße 17 - Fernsprecher 55 52 40

50 Jahre



Wiesbaden
Bahnhofstr. 12
Ruf 59637

FOTO · KINO · REPRO · RÖNTGEN · PROJEKTION
Lieferant für Ministerien und Behörden



Gebr. Ruths

Inh. F. Blatt

Frankf./M. - Rödelhelm, Burgfriedenstr. 9
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten
und Helme in sämtlichen Wasch- und
Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

Elisabeth Lohle

Porzellan - Kristall - Fachgeschäft

Wiesbaden
Wilhelmstraße 60
Ecke Taunusstr. - Kureck
Wilhelmstraße 10
Kaiser-Friedrich-Platz 3.4
Bahnhofstraße 67
Ecke Goethestraße
Tel. 28369

SINGER die meistgekaufte
Nähmaschine der Welt

Informieren Sie sich durch unsere neuesten Prospekte
SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. 14 W, Frankfurt am Main, Singerhaus



TEL. 2 2000, 23154 + 24504

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: 21886, 23584, 24094

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle

Tapeten · Gardinen · Teppiche · Möbelstoffe
Tapezierer-Genossenschaft

Wiesbaden, Langgasse 19

Fernruf *59535

Großhandel in Anstaltsbedarf:

EUGEN Lacher
GROSSKUCHEN-EINRICHTUNGEN

Darmstadt · Ruf 70986

- PORZELLAN
- GLAS
- METALLWAREN
- MASCHINEN

Hammer-Steppdecken-Fabriken



Kriftel a. Ts. Telefon: Hofheim Ts. 369

Stepp-, Daunen-,
Antirheumadecken und
Antirheumauflagen

Lieferung durch den Fachhandel

APIURA

Handtuchautomaten*
Krepptuchhänder
Seifenspender

APURA GmbH., Mannheim-Waldhof, Haus d. Zellstofffabrik Waldhof

Tochtergesellschaft der Zellstofffabrik Waldhof

* eingeführt bei zahlreichen Behörden und Schulen

**FÄRBEREI
GEBR.**

Röver

CHEMISCHE REINIGUNGSWERKE
Gedächtnisstr. 10, Hofheim a. T.

pflegt · reinigt · färbt

Filialen im gesamten
Rhein - Main - Gebiet

Luxaflex

Sonnen- und
Wetterschutzanlagen,
Jalousien,
Rollos aller Systeme

Jalousien- und Rollovertrieb

GÜNTER BARTELS

Frankfurt (Main)
Kronberger Straße 12
Telefon: 72 30 30
Postfach 3044

1409

Darmstadt. Die Erd-, Unterbau-, Profilierungs- und Fahrbahnarbeiten zum Ausbau der 1. LIO 3117, Heusenstamm-Wildhof, km 4,000 bis 5,348 (=3,090) und km 3,090 bis 3,276, 2. LIO 189, Wärterhaus-Heusenstamm, km 12,087 bis 12,640, 3. LIO 190, Heusenstamm-Offenbach, km 3,743 bis 3,063, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

I. Bauabschnitt:

- 3 100 m² Erdarbeiten
- 7 500 m² Schotterunterbau 25 cm stark
- 1 750 t Heißbitumenkies
- 4 600 m² Mopedwege
- 14 000 m² Asphaltbeton
- 4 100 lfd. m Betonrandstreifen

II. Bauabschnitt:

- 3 300 m² Erdarbeiten
- 6 500 m² Schotterunterbau 25 cm stark
- 830 t Heißbitumenkies
- 2 500 m² Mopedwege
- 6 500 m² Asphaltbeton
- 2 000 lfd. m Betonrandstreifen

III. Bauabschnitt:

- 600 m² Erdarbeiten
- 900 m² Schotterunterbau 25 cm stark
- 120 t Heißbitumenkies
- 365 m² Mopedwege
- 950 m² Asphaltbeton
- 295 lfd. m Betonrandstreifen

Gesamtbauzeit: 300 Kalendertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 5. 1960 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittungen über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen LIO 3117 u. LIO 189/190, Heusenstamm-Wildhof“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 5. 1960, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206).

Eröffnung: Dienstag, den 31. 5. 1960, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 12 Werktag.

Darmstadt, 3. 5. 1960

Hess. Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Seit 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

F 557634 · 555084 · 591580

Man schaut zuerst bei **FOTO-BRELL**
wegen der günstigen Gelegenheitspreise!

Kameras, Feldstecher, Zubehör und vieles mehr.
Spezial-Abteilung: Japan-Gläser und -Kameras!

Frankfurt/M., Kaiserstr. 64, Henninger-Passage

Stempel ● Schilder ● Gravierungen
Orden ● Ehrenpreise für Behörden von

Darmstadt **Stempel-Schulz**

SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zeil 77

Gräff'sche **FARBENHANDLUNG**

TAPETEN · STRAGULA · PUTZMITTEL

Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorckstraße, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

VERVIELFÄLTIGUNGEN

Rotaprintdruck · Fotodruck · Reproduktion · Unverbindliche Beratung

Büro: „Westend“

Ruf 7749 52

Hans Röhrich
Ffm., Schumannstr. 28

Ernst Damus KG

Darmstadt Bleichstraße 29

Großhandlung in Zweirad- und Autozubehör
sowie Ersatzteilen

Wilhelm Forkel OHG

Frankf./Main-Süd, Diesterwegplatz 52, Fernspr. 63534/687264

Großhandel in sämtlichen technischen Gummi-Asbest-Kunststoff-Erzeugnissen, Treib- und Keilriemen, Feuerwehrschläuchen u. Armaturen, Schleifscheiben, Werkzeugen

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 43561

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

Cuenod OELBRENNER

Vollautomatische
für jeden Zweck und Leistungen von 8000 We/h - 2000000 We/h

Cuenod-Gesellschaft für neuzeitliche Oelfeuerung m.b.H.

Frankfurt/Main, Hauptwache 7-8 · Fernruf 26430 · Telegr.-Adresse: Oelfeuerung



Holländ. Blumenzwiebeln - Grassamen

Samen-Knörr

Frankfurt/Main

Hasengasse 17

Telefon 43767

1410

Wiesbaden: Die Abstumpfung von glatten Pflasterstreifen auf Bundesstraßen in den Baubezirken Limbach, Wiesbaden und Königstein im Bauamtsbereich Wiesbaden sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen:

30 000 qm fugenschließende und abstumpfende Überzüge.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden in Wiesbaden, Klopstockstraße 6, bis spätestens 17. Mai 1960 (Eingangstag) mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder

durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 3,50 ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Abstumpfung auf glatten Pflasterstreifen der Bundesstraßen“.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung ab 17. Mai 1960 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 11, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 27. Mai 1960 um 11 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13.

Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Man trinkt  Bad Vilbel
den natürlichen Quell Ihres Wohlbefindens

HAAS & SOHN GROSSKÜCHENANLAGEN
Unsere Spezialität: Ölgroßküchengeräte und Cafeterias
W. ERNST HAAS & SOHN
NEUHÖFFNUNGSHÜTTE G. SINN / DILLKREIS

Fleisch- und Wurstwaren
auch als Konserven liefert:
Wieland & Söhne
Großschlächterei und Wurstfabrik
Frankfurt/Main, Petterweilstraße 4 - Telefon 41824

Milch • Butter • Käse
Eier - Speiseöl - Fette
Liefert prompt und günstig
MOLKEREI JAK. BERZ | **WMG - BERZ - KG**
Bad Schwalbach | Wiesbaden, Detzheimer Straße 150
Telefon 468 u. 336 | Telefon 43657

 **Joh. Holzauer**
Liefert aus eigener Herstellung in besten Qualitäten und in allen Packungen
Konservenfabrik, Frankfurt/M.-Niederrad
Telefon-Nr. 671147 - 48 - 49

Sauerkraut
Weinkraut
Gurkenkonserven
Rote Rüben
Fleischsalat
Mayonnaise
Marinaden
Tafelsenf

krusti Glocken Brot
das kleine Brot für den kleinen Bedarf

Rudolf Sommer K.G.
Haus- und Küchengeräte Großhandel
Großküchengeräte
Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 250/54 - Telefon: 336109, 333398

BRAUBURGER & POETZ
Limburg/Lahn • Hospitalstraße 8 • Telefon 2624'95
Küchenmaschinen, Kühlschränke Waschmaschinen,
Staubsauger und Bohrer, Beleuchtungskörper,
Radio-, Tonband- und Fernsehgeräte

Linnenkohl
DUROMA-KAFFEE
Diätfreundlich
A. H. LINNENKOHL
Stammhaus Wiesbaden • Ellenbogengasse 15

Ihr tägliches Mittagessen!
Fest- und Sonderessen liefert prompt und gut
Großküche für Fernverpflegung **PAUL SCHRÖDER**,
Offenbach/Main, Bieberer Straße 61 • Tel. 81952

OEL-BECHT
SPEISEOEL-GROSSVERTRIEB
Ffm.-Heddernheim Dillenburger Str. 23/25
Telefon 521426 u. 525703

 **WERNER KOHN**
vorm. Schulz-Röttcher & Co.
Großhandel in Glas, Porzellan, Großküchen-, Anstalts- und Gaststättenbedarf,
Hotelsilber, Bestecken, Küchenmaschinen, Elektrogeräten.
Werksvertretung u. Kundendienst: Palux-Kaffeemaschinen, -Espresso-Maschinen, -Fritüren
FRANKFURT AM MAIN · ZEIL 33 - 37 · TEL. SAMMEL-NR. 28444
Lagereinfahrt und Parkplätze an der Rückfront, Albusstraße 26-32. 